

## **Absolutismus und ständischer Widerstand in Ungarn am Anfang des 17. Jahrhunderts.**

Von KÁLMÁN BENDA (Budapest)

Zur ersten großen bewaffneten Kraftprobe zwischen dem Habsburger-Absolutismus und dem ungarischen ständischen Widerstand kam es im Herbst 1604, im Aufstand *Bocskais*. Kurze Zeit davor haben die einander gegenüberstehenden Parteien, eigentlich durch Nebenfiguren, nochmals ihren Standpunkt niedergelegt.

### **Die Ständeversammlung in Gálszécs**

*Giacomo Barbiano, Graf von Belgiojoso*, der Kapitän von Kaschau und „Seiner Majestät Feldobristen in Ober-Hungern“ berief als königlicher Bevollmächtigter die Stände von Oberungarn für den 8. September 1604 nach Gálszécs im Komitat Zemplén ein, um ihnen die Befehle Kaiser *Rudolfs*, König von Ungarn, zu verkünden<sup>1)</sup>. Die Stimmung im ganzen Lande war gedrückt, ja erbittert. Der sich seit Jahren hinziehende türkische Krieg brachte stets neue Lasten, ohne daß sich ein wesentlicher Nutzen gezeigt hätte. In Oberungarn streiften die Türken fast frei herum und gelangten bis an die Berge, während die aus Wallonen und Deutschen bestehende kaiserliche Söldnerarmee und die unbezahlten ungarischen Haiducken im Wettstreit mit den Türken die Dörfer verheerten. Als dann der Kaiser beschloß, das in großer Mehrheit protestantisch gewordene Land wieder in die katholische Kirche zurückzuführen und dabei auch vor Gewalt nicht zurückschreckte, ging auch der innere Friede in Brüche. Dem im April 1604 am Preßburger Reichstag erbrachten Gesetzesartikel Nr. 21 fügte er eigenmächtig einen nicht behandelten 22. hinzu, welcher es dem Reichstag verbot, sich mit religiösen Gravamina zu befassen. Kaum einige Wochen danach war es eben *Belgiojoso*, der

---

<sup>1)</sup> „Ober-Hungern“ (Oberungarn) war die Bezeichnung für nordöstliche Gebiete des Königreiches; zu diesem Gebiet, dessen Mittelpunkt die Stadt Kaschau war, gehörten 12 Komitate: Borsod, Abaúj, Torna, Szepes, Sáros, Szabolcs, Szatmár, Ung, Ugocsa, Bereg und Máramaros. Dagegen wurde der nordwestliche Teil des Landes Niederungarn genannt.

auf höheren Befehl den Lutheranern mit Brachialgewalt die Hauptkirche von Kaschau wegnahm und sie den Katholiken übergab<sup>2)</sup>).

Über den Verlauf der Versammlung und der Verhandlungen wissen wir nichts Näheres, doch auf Grund der Beschlüsse kann angenommen werden, daß sie leidenschaftlich waren. Nachdem der Befehl des Herrschers verlesen worden war, wonach für das Militär 800 Zugochsen bereitzustellen und je Hufe ein Kübel Weizen und ebensoviel Hafer abzuliefern seien, erklärten die Stände, daß sie mit Rücksicht auf die brennende Notlage, um die Angriffe der anrückenden Türken zurückschlagen zu können, bereit seien, sich an den Kosten der Kriegsführung zu beteiligen. In Anbetracht der Verheerungen und der Armut könnten sie jedoch statt der 800 Ochsen nur 16 Zugtiere je Hufe, also 300 Ochsen insgesamt, versprechen und müßten auch die Getreidemenge auf die Hälfte herabsetzen.

Damit hatte die Versammlung ihre eigentliche Aufgabe erledigt, die Stände gingen jedoch weiter. Einesteils warfen sie dem Grafen *Belgiojoso* vor, daß er die Art der Versorgung des Heeres nicht mit ihnen besprochen, sondern eigenmächtig verfügt hatte, zum anderen protestierten sie gegen die Beschlagnahme der Kauschauer Hauptkirche und die Enteignung der städtischen Güter. „Die Landstände meinen — hieß es in dem gefaßten Beschluß —, daß sich der Herr General auf den im letzten Preßburger Reichstag erbrachten letzten Gesetzartikel stützt, den Seine kaiserlich und königliche Majestät ohne Wissen und Zustimmung der Landstände den übrigen angefügt hat, den sie daher keineswegs anerkennen könnten.“ Deshalb ersuchen sie *Belgiojoso*, beim Herrscher zwecks Wahrung ihrer Rechte vorstellig zu werden. Sie bitten ihn weiters, die protestantischen Kulthandlungen nicht zu stören, Übergriffe des Militärs zu verhindern, andernfalls „erklären sie feierlich, da sie ihre gesetzlich zugesicherten Rechte in Anspruch nehmen werden“.

Als dem königlichen Bevollmächtigten General *Belgiojoso* durch eine dreiköpfige Deputation die Beschlüsse gewohnheitsgemäß mitgeteilt wurden, war er zuerst „erboßt“, faßte sich aber und legte ihnen die Auffassung des Hofes dar, die zu jener der ungarischen Adelligen im krassen Widerspruch stand. „Ich habe nichts aus meinem eigenen Willen getan — sagte er —, ich bin ja ein Diener, was mir mein Herr, dem ich eidlich Gehorsam gelobte, befiehlt, das

---

<sup>2)</sup> Die Geschichte und die Akten der Gálszécser Versammlung in: Magyar Országgyűlési Emlékek (Monumenta Comititalia Regni Hungariae.) Bd. X., S. 577 ff.; Á. Károlyi, A huszonkettedik artikulusz [Der 22. Artikel]. Budapest 1889; O. Paulinyi, Iratok Kassa sz. kir. város 1603-1604-ben megkísérelt rekatholizálásának történetéhez [Schriften zur Geschichte des Rekatholisierungsversuches der königl. Freistadt Kaschau im J. 1603—1604]. In: Magyar Protestáns Egyháztörténeti Adattár [Sammlung ungarischer protestantischer kirchengeschichtlicher Daten], Bd. XIV, Budapest 1930, S. 1 ff.; G. Lencz, A kassai templomfoglalás hatása Bocskay felkelésére és a bécsi békére [Die Auswirkung der Kaschauer Kirchenbesetzung auf den Aufstand Bocskai's und auf den Wiener Frieden]. In: *Protestáns Szemle*, Bd. XXIX (1917), S. 669 ff.

habe ich durchzuführen.“ Doch verstehe er nicht, was an dem auszusetzen sei, was er in Kaschau tat. „Verfüge denn nicht Seine Majestät frei über seine Leibeigenen? Stehe es nicht in seiner Macht, in seinem Eigentum Priester nach seiner Wahl zu halten? Tut Ihr nicht auf Eurem Besitz das, was Ihr wollt? Stellen denn Eure Leibeigenen Euch Bedingungen?“ Die Delegierten erklärten hierauf die Rechtslage der ungarischen Städte, das Wesen des adeligen Standpunktes und wiederholten, falls der General den Protestanten gegenüber auch weiterhin eigenmächtig vorgehen würde, „bliebe den Ständen nichts anderes als ihr in Preßburg vorgebrachter Protest, bei dem sie verharren“.

„Ihr wollt also gegen Seine Majestät auftreten?“ — fragte der General bestürzt. „Gott bewahre uns auch nur von solchen Gedanken — lautete die Antwort —, aber gegen die ungesetzlichen Angreifenden, die uns in unserer Religion stören wollen, verteidigen wir uns *cum inculcata tutela*.“

*Belgiojoso* war freilich ganz anderer Meinung und machte auch kein Geheimnis daraus. Auf die Drohung antwortete auch er mit einer Drohung: „Da die Stände weder das im Reichstag verkündete Gesetz annehmen, noch Seiner Majestät auf seinem eigenen Besitz freie Hand zugestehen wollen, ja sogar auf fremdem Territorium — nämlich auf dem Gebiete der Hoheitsrechte — ernten wollen, werde Seine Majestät schon wissen, was zu gegebener Zeit und an gegebenem Orte zu tun sei.“<sup>3)</sup>

Herrscher und Adel standen sich in der Deutung der Hoheitsrechte nunmehr unversönlich gegenüber. Welcher Standpunkt zur Geltung kommen würde, konnte nur mit Gewalt entschieden werden. Einige Wochen später, im November 1604, griffen die Stände unter der Führung von *István Bocskai* zu den Waffen, um ihre Rechte zu verteidigen<sup>4)</sup>.

### Ständetum und Partikularismus

Der Machtgegensatz zwischen dem Herrscher und den Ständen war — wie wir wissen — eine allgemeine europäische Erscheinung, die, wenn auch nicht gleich und zur selben Zeit, aber im Verlauf der Entwicklung doch in jedem Lande vorgefunden werden kann.

Die verspätete Entwicklung in Ostmitteleuropa zeigte sich nun darin, daß während am Anfang des 17. Jahrhunderts im Westen, vor allem in Frankreich, der ständische Partikularismus vom fürstlichen Absolutismus zu Fall gebracht wurde, in dieser Region der ständische Dualismus blühte, ja die ständische Macht ihren Höhepunkt erreichte.

---

<sup>3)</sup> „Caeterum quod neque in diaeta promulgatum articulum acceptare, neque liberam Suae Majestatis in bonis suis dispositionem reliquere, sed suam in alienam messem immittere falcem velint, suo tempore locoque nosset caesarea regiaque Majestas oportuna adhibere remedia.“ Magyar Országgyűlési Emlékek, op. cit., Bd. X, S. 593.

<sup>4)</sup> Zur Geschichte des Aufstandes: G. Lencz, Der Aufstand Bocskays und der Wiener Friede. Debrecen 1917; K. Benda, Bocskai István. Budapest 1942.

Die Entwicklung war freilich nicht nur verspätet, sondern im Verhältnis zu Westeuropa auch eine andere. In Ungarn war der zahlenmäßige Anteil des Bürgertums wesentlich geringer, der des Adels größer. Eine in der französischen Entwicklung unbekannte Erscheinung: in Ungarn gehörten einzelne Regionen bzw. Volksteile als Gesamtes zum Adel — wie die Kumanen, Jazygen oder die Szekler in Siebenbürgen —, obwohl sie bäuerliche Lebensformen aufwiesen, ihren Boden selbst bestellten und ihr Vieh selbst pflégten. Dazu kam ab dem 15. Jahrhundert die massenhafte Erhebung in den Adelsstand; diese Erscheinung erreichte ihren Höhepunkt zur Zeit der Türkenkriege im 16.—17. Jahrhundert. Wie das Verhältnis zwischen Adeligen und Nichtadeligen zu dieser Zeit aussah, kann statistisch freilich nicht festgestellt werden, doch dürften die späteren Daten aus dem 18. Jahrhundert offenbar auch für diese Zeit gelten. In der zweiten Hälfte der 1700er Jahre waren 4,4% der Bevölkerung in Ungarn Adelige, während das Bürgertum nur 1,5—2% ausgemacht haben dürfte. In den österreichischen und böhmischen Provinzen gab es etwas mehr Bürger (4—5%) und weniger Adelige. In Polen hingegen erreichte der Anteil der Adelligen fast 10%. Demgegenüber wissen wir, daß in Frankreich die Adelligen nicht einmal 1% betragen, die Bürger jedoch 10—12%. All dies dürfen wir nicht außer acht lassen, wenn wir die Frage des ungarischen Ständetums und des Habsburger-Absolutismus untersuchen<sup>5)</sup>.

Die frühere ungarische Geschichtsschreibung betrachtete das ungarländische Ständetum isoliert als selbständiges Phänomen und sah den Antagonismus zwischen Habsburg und Ungarn als eine spezielle, nationale Erscheinung der ungarischen Entwicklung an. Diese ungarische These wurde bis zu einem gewissen Grade auch von der österreichischen Geschichtsschreibung übernommen. Wenn wir jedoch das Problem in der gesamten Habsburger-Monarchie untersuchen, stellt sich sofort heraus, daß dem nicht so ist. Die Stände standen in allen Ländern der Habsburger-Monarchie dem landesfürstlichen Absolutismus gegenüber. Unterschiede gab es nur in der Methode und Kraft des Widerstandes bzw. in seinem Erfolg<sup>6)</sup>.

---

<sup>5)</sup> Über die Zusammensetzung der ungarischen Gesellschaft vgl. K. Benda, *La société hongroise au XVIII<sup>e</sup> siècle*. In: *Les Lumières en Hongrie, en Europe Centrale et en Europe Orientale. Actes du colloque de Mátrafüred, 3—5 novembre 1970*. Budapest 1971. S. 17 ff., und ders., *Probleme des Josephinismus und des Jakobinertum in der Habsburgischen Monarchie*. In: *Südost-Forschungen* 25, 1966, S. 43—44, wo auch die diesbezüglichen österreichischen und tschechischen Arbeiten angegeben sind.

<sup>6)</sup> Über die Frage im allgemeinen: O. Brunner, *Land und Landstände in Österreich*. In: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 447 ff.; Ders., *Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft*. In: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer*, Bd. I, Wien 1954, S. 297 ff.; F. Hartung, *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien*. In: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 10 (1952), S. 163 ff.; D. Gerhard, *Regionalismus und ständisches Wesen, als ein Grundthema europäischer Geschichte*. In: *Historische Zeitschrift*, Bd. 174, 1952, S. 307 ff.; H. Sturm-

Als im Jahre 1521 der junge Erzherzog *Ferdinand* nach Österreich kam, um als Erbe seines Großvaters Kaiser *Maximilians* die Herrschaft über die österreichischen Länder zu übernehmen, huldigten ihm die Stände erst nach langen Verhandlungen und nach Abschluß eines ordnungsgemäßen Vertrages. Die Steiermark, Kärnten oder Tirol begnügten sich schließlich damit, daß der Erzherzog ihre Privilegien, ihre Landes- und lokalen Rechte (sowohl die des Adels und der freien Städte) mit feierlichem Eid bestätigte und versprach, die Ämter nicht mit Ausländern zu besetzen. Die Adeligen Nieder-Österreichs gingen weiter; sich darauf berufend, daß der Erzherzog in Spanien und in den Niederlanden erzogen wurde und daher ein Fremder sei, beanspruchten sie die Hoheitsrechte für sich, ja sie beschlagnahmten für eine Zeit sogar die Einkünfte der Krongüter, indem sie erklärten, daß ihnen das Verfügungsrecht darüber zustehe<sup>7)</sup>.

Bedeutender als das Sträuben der einzelnen, auch bezüglich ihres Gebietes kleinen und relativ schwachen österreichischen Länder war der Widerstand der böhmischen und ungarischen Stände, als nach dem Tode *Ludwigs II. Ferdinand von Habsburg* sich auf den mit dem ungarischen König *Wladislaw* im Jahre 1515 geschlossenen gegenseitigen Erbfolgevertrag berief und von ihnen die Anerkennung seines Rechtes auf den Thron verlangte. Die Ratgeber *Ferdinands* erklärten: da Se. Majestät „Erbkuning in Hungern ist, die Hungern kein ander Macht zetun haben, dann die Kunigliche Majestät für ihren regierenden Erbherrn zuerkennen und Ihr Majestät on Widerstand zu kronen, inhalt der Vertrag“<sup>8)</sup>. Doch die unter der Herrschaft der Jagellonen mächtig gewordenen ungarischen und böhmischen Stände waren nicht geneigt, den ohne ihr Mitwirken geschlossenen Familienvertrag anzuerkennen. Daß *Ferdinand* Sinn für Politik hatte, das zeigt der Umstand, daß er bald einsah, er müsse andere Töne anschlagen. Und obzwar er als Schwiegersohn des ungarischen Königs *Wladislaw* und aufgrund des Vertrages „bezüglich Ungarns ein vollgültiges Erbrecht besitze“ — erklärte der Gesandte *Ferdinands*, der Bischof von Laibach, im Dezember 1526 auf dem Preßburger Reichstag —, wolle er doch seinen

---

berger, Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus. In: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs. Wien 1963, S. 24 ff. K. Gutkas, Die Stände Österreichs im 16. Jahrhundert. In: Renaissance in Österreich. Wien 1974, S. 384 ff.

<sup>7)</sup> M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. Bd. II, 1927, S. 632; K. Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Linz 1932, S. 390; ders., Die Stände des Landes ob der Enns. 1519—1525. In: *Heimatgäue. Zeitschrift für Oberösterreichische Geschichte* 7 (1925); K. von Moltke, Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. Göttingen 1970. (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Nr. 29), S. 197 ff.; V. von Kraus, Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I. 1519—1532. Ein Bild ständischer Parteikämpfe. Wien 1873, S. XXI f.; F. Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage von 1518—1525. Innsbruck 1955, S. 49. A. Novotny, Ein Ringen um ständische Autonomie, 1519—1522. In: *Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung*, Bd. 71 (1963), S. 354 ff.

<sup>8)</sup> Zitiert in: Magyar Országgyűlési Emlékek, op. cit. Bd. I, S. 39, Anm. 1.

Rechten nicht mit Waffengewalt Geltung verschaffen und lege sein Schicksal in die Hände der Stände. „Er erwartet Eure Verständigung, Eure Wahl. Er sehnt sich nach der Liebe und Achtung dieses freien Volkes, nicht aber nach seinem Haß.“<sup>9)</sup>

Die Stände aber haben sowohl in Böhmen wie in Ungarn für seine Wahl Bedingungen gestellt, und mit den Wahlkapitulationen wurden dem neuen Herrscher sozusagen die Hände gebunden. So hieß es im ungarischen Krönungseid: „Wir schwören, daß wir die kirchlichen und weltlichen Herren, Prälaten, Barone, Adelige, die freien Städte, sämtliche Stände Ungarns in ihren Freiheitsrechten, Gesetzen und Privilegien, die sie noch zur Zeit der alten heiligen Könige erhielten, bewahren und erhalten.“<sup>10)</sup> Und dies bedeutete, daß *Ferdinand* seine Hoheitsrechte mit den Adelligen teilte.

Die Lage *Ferdinands* und seiner Nachkommen wurde noch dadurch erschwert, daß die neue Monarchie — man könnte auch Reich sagen — vom Gesichtspunkt des Regierens und der Verwaltung eine Gemeinschaft lose zusammenhängender Länder und Provinzen war, die in ihren inneren Angelegenheiten selbständig waren und auch sonst nicht auf der gleichen Stufe der Entwicklung standen. Ungarn, dessen größerer mittlerer Teil im 16.—17. Jahrhundert von den Türken besetzt war, wobei das Königreich sich nur auf die westlichen und nördlichen Teile erstreckte und Siebenbürgen zu einem selbständigen Fürstentum geworden war, bildete durch seine Separiertheit, seine spezifische traditionelle Verwaltung ein einheitliches Ganzes, in dem nur Kroatien über eine gewisse innere Selbständigkeit verfügte. Es wäre jedoch ein großer Fehler, wenn wir dies auch von der anderen Hälfte des Reiches behaupten würden, so als ob auch die österreichischen und böhmischen Provinzen irgendeinen zentralisierten, einheitlichen Staat gebildet hätten<sup>11)</sup>.

Im 16. Jahrhundert bildete nicht nur das auf eine vielhundertjährige Staatlichkeit zurückblickende Böhmen eine separate Einheit; innerhalb der Länder der Wenzelskrone haben sich auch Mähren, Schlesien und Lausitz eine gewisse provinzielle Sonderstellung bewahrt. Eigene Regierungseinheiten stellen die österreichischen Provinzen dar, sowohl Nieder- wie Oberösterreich,

<sup>9)</sup> Die ungarische Übersetzung der Rede bei P. Jászay, *A magyar nemzet napjai a mohácsi vész után* [Die Tage der ungarischen Nation nach der Schlacht von Mohács]. Bd. I, Pest 1846, S. 317 ff.

<sup>10)</sup> M. G. Kovachich, *Sylloge decretorum*. Bd. I, Pest 1818, S. 371, und *Magyar Törvénytár* (Corpus Juris Hungarici) Bd. II, Budapest 1899, S. 7, Anm. 1.

<sup>11)</sup> So meint z. B. B. J. A. Gierowski, *L'Europe Centrale au XVII<sup>e</sup> siècle et ses principales tendances politiques*. Moscou 1970. (XII. Congrès International des Sciences Historiques). Über das Folgende siehe H. I. Biedermann, *Geschichte der österreichischen Gesamt-Staats-Idee. 1526—1705*. Innsbruck 1867; T. Fellner—H. Kretschmayr, *Die österreichische Zentralverwaltung*. I. Abt., Bd. I—III, Wien 1907; A. H. Loebel, *Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Zentralverwaltung im ausgehenden 16. Jahrhundert*. In: *Mitteilungen des Inst. für Österreichische Geschichtsforschung*. Bd. XXVIII (1906), S. 629 ff.; V. L. Tapié, *Monarchie et peuples du Danube*. Paris 1969.

die Steiermark, Kärnten und Krain, die zwar in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts als Innerösterreich unter gemeinsame Lenkung gelangten, aber ängstlich bestrebt waren, untereinander auch weiterhin den Schein der Sonderstellung zu bewahren, ebenso die westlichen Provinzen: Tirol und Vorderösterreich. Die Ständeversammlungen der einzelnen Provinzen verteidigten ihre Selbstverwaltung ebenso eifersüchtig, wenn auch nicht so erfolgreich wie Ungarn, und wenn der Herrscher einen aus einer benachbarten Provinz stammenden „Fremden“ über sie stellte, protestierten sie, weil sie darin eine Schmälerung ihres traditionellen ständischen Einflusses durch die Zentralgewalt erblickten. Nieder- und Oberösterreich — die doch gemeinsam das österreichische Erzherzogtum bildeten — kämpften noch am Ende des Jahrhunderts erbittert um die Anerkennung ihres Charakters als selbständige Provinz und verlangten seine separate Vertretung am Reichstag.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit suchen wir im 16. Jahrhundert noch vergebens in der Habsburger-Monarchie. Und auch seitens der Dynastie konzipierte erst 1621 das Testament *Ferdinands II.* den Gedanken der untrennbaren Zusammengehörigkeit<sup>12)</sup>. Selbst die Türkengefahr war nicht imstande, die Stände zu einer ernsteren dauerhaften Zusammenarbeit zu bewegen. Es ist charakteristisch, daß es erst im Jahre 1614 zur ersten gemeinsamen Versammlung der österreichischen Provinzen kam<sup>13)</sup>, und die in der französischen Geschichte so wichtigen *États généraux*, der Generallandtag, die gemeinsame Versammlung der verschiedenen Provinzen, kam in der Habsburger-Monarchie niemals zustande. Im Jahre 1541 berieten zwar in Prag die Vertreter der habsburgischen Länder gemeinsam über die gemeinsame Verteidigung, aber die Initiative hatte keine Fortsetzung. Von den Herrschern wurde eine derartige Zusammenarbeit eher behindert, denn gefördert, um sich nicht einer vereinten ständischen Bewegung gegenüberzusehen<sup>14)</sup>.

Die einzelnen Länder strebten weniger danach, durch Zusammenarbeit dem gemeinsamen Interesse zu dienen, sondern trachteten vielmehr ihr selbständiges Leben, ihre traditionellen Rechtsbräuche beizubehalten. Die ungarischen Reichstage bekräftigten daher immer von neuem die Selbständigkeit des Landes durch Gesetzesartikel. Sie verboten nicht nur die Einführung fremder Rechtsbräuche, sondern lehnten auch eine Unterordnung unter die Zentral-

---

<sup>12)</sup> G. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen Habsburgischen Ländern bis zur Pragmatischen Sanktion. Wien 1903, S. 161.

<sup>13)</sup> A. Gindely, Der erste österreichische Reichstag zu Linz im Jahre 1614. In: Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Classe Bd. 40, 1862, S. 230 ff. Im 18. Jahrhundert wurden in Tirol gegen die Annahme der Pragmatischen Sanktion Stimmen laut, weil mit der Kodifizierung der Unteilbarkeit der habsburgischen Länder eine künftige Selbständigkeit Tirols in Frage gestellt werde. F. Hirn, Die Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die Stände Tirols. In: *Zeitschrift des Ferdinandeums* Bd. 47 (1903), S. 114 ff.

<sup>14)</sup> J. Loserth und F. Mensi, Die Prager Ländertagung von 1541/43. In: *Archiv für österreichische Geschichte*, Bd. 103, II, 1913, S. 435 ff.; Sturmberger, Dualistischer Ständestaat, op. cit., S. 34.

organe ab. Wie die Ungarn untermauerten auch die böhmischen Stände ihre Sonderstellung durch Gesetze. Zur Zeit *Maximilians II.* legten sie fest, daß der Herrscher, falls er sich außer Landes befinde, ständig vier böhmische Räte in seinem Gefolge haben sollte, damit er ihren Rat in den Böhmen betreffenden Angelegenheiten einhole. Nachdem Kaiser *Rudolf* in den 1580er Jahren seinen Hof von Wien nach Prag verlegt hatte, mehrten sich die Beschwerden, daß er sich auch in Böhmen mit fremden Räten umgebe und diesen das Recht der Entscheidung übertrage. Besonders gegen die verfassungswidrige Tätigkeit der Gerichte wurde Beschwerde geführt, wobei man vor allem daran Anstoß nahm, daß kaiserliche und nicht königlich böhmische Organe in Böhmen Verhaftungsbefehle ausstellten. Unabhängig davon reklamierte Mähren seine ständischen Rechte, und 1609 erwirkten die böhmischen Stände, daß Entscheidungen des Herrschers nur dann gültig sein sollten, wenn sie vom Landtag angenommen wurden<sup>15)</sup>.

Im 16. Jahrhundert war also die Habsburger-Monarchie kein zentralisierter Staat, und das Ständetum war bestrebt, die Unterschiede zwischen den lose verbundenen Ländern noch weiter zu vertiefen<sup>16)</sup>. Damit der Wille der habsburgischen Herrscher Gesetz werde, war formell die Zustimmung von 12 Ständerversammlungen notwendig. Freilich war der Hof bestrebt, diese Zustimmung zu umgehen, außer acht zu lassen, und dies meistens erfolgreich. In gewissen Fragen gelang dies aber schließlich doch nicht. Im Falle von Steuern und der Militärausgaben konnte der Hof seinen Willen nicht unmittelbar durchsetzen. Dadurch wurde aber die Tätigkeit der zentralen Organe nicht nur schwerfällig, sondern auch gelähmt.

### **Divergenzen des ständischen Dualismus**

Im 16. Jahrhundert war also die Einheit der habsburgischen Länder und Provinzen nur in Form des gemeinsamen Herrscherhauses gegeben, und obwohl der ständische Dualismus in der gesamten Monarchie zur Geltung kam, waren Machtposition, gesellschaftliche Zusammensetzung und gesellschaftliches Gewicht sowie Teilnahme an der Regierung länderspezifisch unterschiedlich.

---

<sup>15)</sup> Fellner—Kretschmayr, op. cit., Bd. I, S. 184 ff.; G. Rhode, Stände und Königtum in Polen-Litauen und Böhmen-Mähren. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* NF 12 (1964), S. 228 ff.

<sup>16)</sup> Hinter den politischen Unterschieden steckte selbstverständlich auch eine Differenz in der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Länder. Siehe W. F. Tremel, *Der Frühkapitalismus in Innerösterreich*. Graz 1954; ders., *Oberösterreich und Steiermark in ihren wirtschaftlichen Beziehungen*. In: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark* 44 (1953), S. 160 ff.; A. Hoffmann, *Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich*. Bd. I, Salzburg 1952; T. Wittman, *Az osztrák Habsburg-hatalom válságos éveinek történetéhez 1606—1618* [Zur Geschichte der kritischen Jahre der österreichischen Habsburger-Macht 1606—1618]. Szeged 1959; E. Klebel, *Die historischen Individualitäten der österreichischen Länder*. In: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 74 ff.



In Böhmen gehörte der katholische Klerus seit den Hussitenkriegen nicht mehr zu den privilegierten Ständen, während er zur selben Zeit in Mähren seinen Platz unter den Ständen bewahrte, in der Rangordnung jedoch hinter der Aristokratie den zweiten Platz einnahm. In Österreich gab es keine klare Trennungslinie zwischen dem Herrenstand, d. h. der Aristokratie, und dem Klerus. Auf den Landtagen nahm ein Teil der Bischöfe im Stand der Herren Platz. Mit Ausnahme Ungarns, wo der Adel rechtlich einheitlich war (*una eademque nobilitas*), bildeten sowohl in den österreichischen wie in den böhmischen Provinzen der Hochadel und der niedere Adel, auch Ritter genannt, einen separaten Stand. Die Städte zählten überall zu den Ständen, teils als dritter, teils als vierter Stand. Das Bauerntum besaß in Landesangelegenheiten keine Stimme, in Tirol jedoch saßen seine Vertreter in den höheren Gerichten und in Vorderösterreich hatte es gemeinsam mit dem Bürgertum eine Stimme im Landtag<sup>17)</sup>.

Maßgebend für den Charakter der ständischen Macht und Entwicklung im allgemeinen scheint uns — nach Forschungen von Otto Hintze — die Unterschiede in der Zusammensetzung und den Funktionen der ständischen Organe, vor allem auf den Landtagen, zu sein<sup>18)</sup>. Hintze unterscheidet zwei grundlegende Typen. Der erste Typus ist der Landtag mit zwei Kammern, bei dem auf der einen Seite der Hochadel und die hohe Geistlichkeit, auf der anderen der Kleinadel und die Abgesandten des niederen Klerus und des Bürgertums in zwei separaten Tafeln verhandeln und beschließen. Dieser Typus, dessen Hauptvertreter das englische Parlament ist, bildete sich in erster Linie an den Randgebieten Europas aus. Der zweite ist das Kurialsystem, bei dem keine untere und obere Tafel zustandekam, sondern die vier Stände — Klerus, Herren, Ritter und Städte — in separaten Kurien verhandelten und die summierten Stimmen der vier Kurien die Angelegenheiten entschieden. Dieser Typus entwickelte sich hauptsächlich auf dem Gebiet des einstigen Reiches der Karolinger, also in Frankreich und in den deutschen Ländern. Was nun die Länder der Habsburger-Monarchie betrifft, bestanden die Reichstage in Ungarn und Böhmen aus zwei Kammern, während in den österreichischen Ländern die Landtage nach dem Kurialsystem, jeder Stand separat, tagten. Doch gab es auch dabei noch Unterschiede, weil z. B. in der Steiermark die Stände sich erst formierten und noch Spuren des alten Landtagsystems darin bewahrt wurden, daß die Kurien gemeinsam abstimmten. In Ungarn und Böhmen war in der unteren Tafel im allgemeinen das Vertretungssystem gebräuchlich, d. h. der Adel, die Städte und der niedere Klerus waren auf dem Landtag durch ihre

---

<sup>17)</sup> Außer der schon erwähnten Literatur vgl. H. I. Bidermann, Die österreichischen Länderkongresse. In: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* Bd. XVII (1896), S. 276; A. Brunner, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1929.

<sup>18)</sup> O. Hintze, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Abhandlung: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes. Göttingen 1962, S. 120 ff.

Deputierten vertreten. In den österreichischen Provinzen war die Entsendung von Deputierten nur beim vierten Stand, bei den Städten, üblich, von den Herren, Rittern und kirchlichen Würdenträgern konnte jedermann an den Provinzlandtagen persönlich erscheinen und seine Stimme abgeben, und die Adeligen und Ritter übten dieses ihr Recht im allgemeinen auch aus<sup>19)</sup>.

Jedoch war sowohl beim Kurialsystem wie beim Zweikammernsystem der innere Mechanismus im wesentlichen derselbe. Als Verhandlungsgrundlage dienten die Propositionen des Herrschers, die Verhandlung erfolgte im Wege der schriftlich vorgelegten Antworten der Stände, der Beschwerdeschriften und der seitens des Herrschers gegebenen Repliken<sup>20)</sup>. Die Anfertigung der Antworten und Repliken nahm viel Zeit in Anspruch; der Herrscher holte sich vorher stets die Meinung der Hofkammer, des Hofkriegsrats ein, im Falle von Ungarn des königlichen Rates, und nicht selten auch des Episkopats; diese verschiedenen Gutachten wurden vom Geheimen Rat in Einklang gebracht und die Kanzlei konzipierte dann den endgültigen Text. Die Verhandlungen zogen sich lange hin und die Vereinbarung, die zwischen den Ständen und dem Herrscher getroffen wurde, war fast immer ein Kompromiß, der unter großen Schwierigkeiten zustande gekommen war.

Beim Kurialsystem konnte die Zentralgewalt die Einheit des Landtags leichter sprengen, indem sie die zwischen den vier Ständen bestehenden Gegensätze ausnutzte und zwei von ihnen, oft auch drei auf ihre Seite zog. In der Geschichte der österreichischen Landtage war dies häufig der Fall. Im Zweikammernsystem, bei dem die Deputierten der drei Stände an der unteren Tafel gemeinsam berieten, zogen sich die Beratungen infolge der Gegensätze sehr in die Länge, und der Hof konnte diesen Umstand für sich nutzen. Die Stände waren nämlich der sich hinziehenden Debatten und des Wartens auf die königlichen Reskripte überdrüssig, vor allem, da ihnen dabei das Geld ausging; sie zerstreuten sich, und nun hatte die Hofkanzlei die Beschlüsse in die endgültige Form zu kleiden. Auch der ungarische Reichstag überließ die Textierung der Gesetze traditionell der Hofkanzlei; so konnte es wie im erwähnten Fall des

<sup>19)</sup> D. Gerhard, *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*. Göttingen 1969. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Nr. 27); H. Hassinger, *Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.—18. Jahrhundert*. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* N. F. Bd. XXXVI (1964), S. 989 ff.; M. Goldast, *Commentarii de regni Bohemiae incorporatarumque provinciarum juribus ac privilegiis* [1612]. Cura atque studio Joh. Hermanni Schminckii. Bd. I—II. Frankfurt a. M. 1719; N. Sapper, *Die schwäbisch-österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert*. Stuttgart 1965; K. Gutkas, *Landesfürst, Landtag und Städte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert*. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* Bd. XXXVI (1964), S. 311 ff.; J. Holub, *La formation des deux Chambres de l'Assemblée nationale hongroise*. In: *Album H. M. Cam.* Bd. II. Lüttich—Paris 1961, S. 347 ff.; Moltke, *Ditrichstein*, op. cit. S. 256.

<sup>20)</sup> E. C. Helbling, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*. Wien 1956; A. Mell, *Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks*. Graz—Wien—Leipzig 1929.

Gesetzesartikels 22 aus dem Jahre 1604 geschehen, daß ein Beschluß in eine Form gegossen wurde, die im krassen Widerspruch zur Stellungnahme der Stände stand.

Trotzdem kann der Tätigkeit des böhmischen oder ungarischen Reichstags nicht eine gewisse Organisiertheit und ein zielstrebiges Bewußtsein abgesprochen werden. (Die Bedeutung der österreichischen Landtage war vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus viel geringer.) Dies springt sofort ins Auge, wenn wir sie mit dem polnischen Reichstag vergleichen, der ebenfalls zwei Kammern hatte<sup>21)</sup>. Die Tätigkeit des polnischen Reichstages wurde selbst noch im 17. Jahrhundert durch die leidenschaftlichen Kämpfe zwischen den einzelnen Fraktionen des Kleinadels gelähmt; es kam zu tumultuösen Szenen — wie in Ungarn am Anfang der 1500er Jahre, in der Zeit der Reichstage von Rákos. In Polen hatte der Kleinadel stets das Recht, persönlich zu erscheinen; ein Vertretungssystem entwickelte sich nicht. In Ungarn stellten die zwei Deputierten der einzelnen Komitate keine Masse dar, und durch die Entsendung von Deputierten kam es zu einer gewissen Auswahl, was die Ernsthaftigkeit und das Niveau der Verhandlung sicherte.

Wenn wir die Habsburger-Monarchie als Gesamtheit betrachten, zeigt sich eine gemeinsame Entwicklungsrichtung darin, daß der Einfluß der Stände bis zum 17. Jahrhundert ständig zunahm. Dies sogar in Innerösterreich, wo doch Erzherzog *Karl* und seit der Jahrhundertwende sein Sohn *Ferdinand*, der spätere Kaiser *Ferdinand II.*, nicht ohne Erfolg die ständische Macht zu brechen sich bemühten. Es ging letztlich darum, daß besonders nachdem sich das süddeutsche Kapital aus Mitteleuropa zurückgezogen hatte<sup>22)</sup>, ein Zusammenbruch der materiellen Lage des Herrschers drohte, so daß er in erhöhtem Maße auf die Steuern der einzelnen Länder angewiesen war. Der Krieg gegen die Türken verschlang riesige Summen, und die Stände bewilligten Geld und Soldaten stets nur gegen neue Zugeständnisse<sup>23)</sup>. Die ständig drohende Tür-

<sup>21)</sup> Z. Kaczmarczyk—H. Leśnodorski, *Historia państwa i prawa Polski od połowy XV w. do r. 1795* [Geschichte des polnischen Staates und Rechtes von der Mitte des XV. Jhs. bis 1795]. Bd. I, Warszawa 1957; S. Kurtzaba, *Skład sejmu polskiego 1493—1793* [Die Zusammensetzung des polnischen Reichstages 1493—1793]. In: *Przegląd Historyczny* 2 (1906), S. 43 ff.; A. Rembowski, *Konfederacya i rokosz. Porównanie stanowych konstytucyi państw europejskich z ustrojem Rzeczypospolitej polskiej* [Konföderation und Rokosch. Vergleich der ständischen Verfassungen der europäischen Staaten mit der Organisation des polnischen Staates]. Warszawa 1896.

<sup>22)</sup> L. Makkai, *Az abszolutizmus társadalmi bázisának kialakulása az osztrák Habsburgok országában* [Die Bildung der gesellschaftlichen Basis des Absolutismus in den Ländern der österreichischen Habsburger]. In: *Történelmi Szemle* 3 (1960), S. 193 ff.

<sup>23)</sup> Brunner, *Land und Herrschaft*, op. cit., S. 426 ff. — Die Entwicklung in Oberösterreich wird plastisch von K. Eder geschildert in: *Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns. 1525—1602*. Linz 1936, S. 13 ff.; über Vorderösterreich siehe Sapper, *Die schwäbisch-österreichischen Landstände*, op. cit., S. 136 ff.; ebenso D. Gerhard, *Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundproblem europäischer Geschichte*. In: *Historische Zeitschrift* Bd. 174, 1952, S. 307 ff.

kengefahr nährte in den Ländern der Monarchie das Gefühl der Interessengemeinschaft, der Zusammengehörigkeit, und spornte das Herrscherhaus zur Zentralisierung und Zusammenfassung der Kräfte an, brachte aber anderenteils den Kaiser bzw. König in eine gewisse Abhängigkeit, was wiederum die Sonderstellung der einzelnen Länder steigerte und sich mittelbar auf das ständische Regime stärkend auswirkte.

### Die Politik der Habsburger

Durch die Wahlkapitulationen und das Krönungsdiplom versuchten die Stände *Ferdinand I.* die Hände zu binden, doch war schon vom ersten Augenblick an offenkundig, daß die königslose Epoche der Jagellonen zu Ende war. *Ferdinand* war mit der Staatsidee des spanischen Absolutismus aufgewachsen und wenn er sich auch mit realpolitischem Sinn der Lage anpaßte, war er doch von Anfang an bestrebt, die Macht der Stände zurückzudrängen und den Absolutismus auszubauen. Gleich nachdem sich seine Stellung als Herrscher etwas gefestigt hatte, ließ er im Jahre 1522 die Anführer des ständischen Widerstandes in Nieder-Österreich vor Gericht stellen; drei Adelige und dann sieben Bürger Wiens wurden hingerichtet. Dieser, gegen das österreichische Ständetum geführte Schlag war eine Lehre auch für die übrigen Länder: der ständische Dualismus wurde in Österreich zugunsten des Herrschers korrigiert. Nach der Hinrichtung ließ der Erzherzog den Ständen gegenüber zwar Gnade walten, die Stadt Wien verlor jedoch ihre Selbstverwaltung, und der 1526 erlassene neue Freibrief betonte schon stark die Macht des Landesfürsten. Die Stände flüsterten zwar unter sich über „unerhörte Tyrannei“ und nannten den „die alte Freiheit des Landes“ brechenden Tyrannen einen „Feind des Vaterlandes“. Dies änderte jedoch nichts an dem Umstand, daß *Ferdinand* in den österreichischen Ländern die Oberhand über die Stände gewann<sup>24</sup>).

Mit dem böhmischen Adel sich anzulegen, wagte er jedoch lange nicht; so nahm er es auch hin, daß der Prager Landtag die Militärhilfe gegen die deutschen Protestanten glatt verweigerte. Doch im Jahre 1547, nach dem Sieg Kaiser *Karls V.* bei Mühlberg über den Schmalkaldener protestantischen Bund, war die Stunde des Gegenschlages gekommen. Den Führern der ständischen Bewegung wurde der Prozeß gemacht, zahlreiche Familien verloren ihre Güter, mehrere Städte verloren ihre privilegierte Rechtsstellung, und der Hauptanführer der Bewegung kam an den Galgen. Der böhmische Landtag war nunmehr, nach zwei Jahrzehnten, genötigt, das Thronfolgerecht der Königin *Anna Jagello*, aus dem Hause der Jagellonen, und ihres Gemahls *Ferdinand von Habsburg* anzuerkennen und aus dem Krönungsdiplom von 1526 eine Zeile zu streichen<sup>25</sup>).

<sup>24</sup>) Kraus, Zur Geschichte Österreichs, op. cit., S. 79 ff.; Sturmberger, Dualistischer Ständestaat, op. cit., S. 29.

<sup>25</sup>) H. Huber, Geschichte Österreichs. Bd. IV, Wien 1892, S. 130 ff.; F. Kavka,

In Ungarn war die Lage schwieriger. Bis zum Tode *Johanns von Zápolya* im Jahre 1541 mußte *Ferdinand* mit den ungarischen Herren behutsam umgehen, weil sie leicht für den anderen König Partei ergreifen hätten können, doch konnte er den Weg, der sich in Österreich oder Böhmen bewährt hatte, hier auch weiterhin nicht beschreiten. Im Rachen des Türken konnte man sich den Ständen nicht offen entgegenstellen, ohne den Grenzschutz des Reiches zu gefährden. Der Hof verfügte nämlich niemals über so viel Geld und Soldaten, um die mehrere tausend Kilometer lange Festungslinie und die Grenzfestungen aus eigener Kraft zu verteidigen. Die Abwehr der türkischen Angriffe und Streifzüge fiel teilweise, ja nicht selten zur Gänze den an der Grenze begüterten ungarischen Aristokraten und den Komitaten zu. Eine zentrale Machtposition in ihrem Lande erlangten ungarische Aristokraten nur selten — das Amt des Palatins wurde, wenn irgend möglich, nicht besetzt und selbst die Kommandanten der im Lande stationierten fremden Truppen waren stets Ausländer —, aber auf den riesigen Großbesitzen waren die Aristokratenfamilien fast unbeschränkte Herren und in den Komitaten kam der Wille des mittleren Adels zur Geltung. *Maximilian II.* versuchte zwar, seine Macht den überaus einflußreichen und mit dem Fürsten von Siebenbürgen fast eine eigene Außenpolitik betreibenden ungarischen Herren fühlen zu lassen, aber ohne Erfolg. Im Jahre 1569 ließ er zwei mächtige Aristokraten des Oberlandes, *Stefan Dobó*, den Verteidiger von Erlau, und *Johann Balassa*, den Vater des Dichters *Valentin Balassa*, gefangennehmen und wegen Abtrünnigkeit vor Gericht stellen. Nach einem zwei Jahre dauernden Hin und Her war er auf Intervention des Reichstages aber genötigt, beide wieder in Freiheit zu setzen<sup>26)</sup>. Das ungarische Ständetum erwies sich als unbezwingbar.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Politik der Habsburger ein Zusammenwirken der Stände der verschiedenen Länder — vom eigenen Standpunkt und von dem der Monarchie aus zwar ziemlich kurzfristig — bereits im Keime erstickten. Zugleich war sie bestrebt, die Einheit durch über den Ständen stehende Ämter, durch einheitliche Regierung, zustandezubringen<sup>27)</sup>. *Ferdinand I.* schuf bereits 1527 die Hofkanzlei, den Hofrat und die Hofkammer, 1556 den Hofkriegsrat und ordnete ihnen die Verwaltungsorgane der einzelnen Länder unter. Die Tätigkeit der Zentralorgane war aber von Anfang an keine flüssige. Einesteils behinderte sie der konsequente ständische Widerstand, anderenteils der ständige Geldmangel, der die zentrale Administration lähmte, so daß diese

---

Die Habsburger und der böhmische Staat bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: *Historica* 5 (1963), S. 35.

<sup>26)</sup> Á. Károlyi, Dobó István és Balassa János összeesküvésének történetéhez. 1569—1572 [Zur Geschichte der Verschwörung von Stefan Dobó und Johann Balassa. 1569—1572]. Budapest 1879. — Vgl. auch die Meinung der Erzherzöge *Rudolf* und *Ernest*, gegeben am 12. April 1972: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Hungarica. Allgemeine Akten. Fasc. 98. Conv. 1572. Apr. Fol. 78—79.

<sup>27)</sup> Über das Folgende siehe *Fellner—Kretschmayr*, Zentralverwaltung, op. cit., Bd. I und *Helbling*, Österreichische Verfassungsgeschichte, op. cit., S. 210 ff.

fast nur nominell bestand. Noch am besten funktionierte die Kameralverwaltung, obzwar sich auch hier auf Schritt und Tritt Kompetenzstreitigkeiten ergaben und sich die Haupttätigkeit der Kammern auf die Evidenzhaltung der Schulden des Fiskus beschränkte. Ihre Tätigkeit nannte auch die österreichische Geschichtsschreibung „organisierte Systemlosigkeit“<sup>28)</sup>.

Unter den Nachfolgern *Ferdinands* geriet aber auch die begonnene Zentralisierung ins Stocken. Die große Monographie von T. Fellner und H. Kretschmayr über die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung weiß aus der Zeit *Maximilians* und *Rudolfs*, d. h. aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bezüglich der Zentralisation über keinerlei neue Verfügungen zu berichten. Statt dessen kamen eher spaltende Tendenzen zur Geltung. Bereits *Ferdinand* hat die Einheit der Monarchie aufgegeben, als er Innerösterreich (die Steiermark, Kärnten und Krain) seinem zweiten Sohne *Karl*, und Tirol seinem jüngsten Sohne, *Ferdinand*, mit Herrscherrechten hinterließ. Mit dieser Teilung siegte die spätmittelalterliche Tradition über die neuzeitliche Staatsidee. An dieser Teilung änderte auch *Maximilian II.* nichts, und *Rudolf* spaltete die Einheit noch weiter auf. Tirol und Vorderösterreich übergab er dem jüngeren Sohn des Erherzog *Karls*, *Leopold*, an die Spitze von Ungarn und Ober- und Niederösterreich stellte er seinen jüngeren Bruder *Ernst* und nach dessen Tod *Matthias* als Regenten (Reichsverweser). Es ist wohl nicht übertrieben, wenn wir meinen, daß falls die Seitenlinien der Habsburger um die Mitte der 1600er Jahre nicht ausgestorben wären, Österreich ebenso in selbständige Staaten zerfallen wäre wie Deutschland. Als am Ende des 16. Jahrhunderts der Hof nach Prag übersiedelte, wurden die Hofkanzlei, der Hofkriegsrat und besonders die Hofkammer gespalten. Der in Wien verbliebene Teil der Hofkammer, die „hinterlassene Kammer“, befolgte die Weisungen des Erzherzogs *Ernst* bzw. *Matthias* und stellte sich an der Wende des 16./17. Jahrhunderts manchmal schon dem Prager Teil entgegen. 1578 wurde in Graz ein Innerösterreichischer Kriegsrat konstituiert, der dem Erzherzog *Karl* unterstellt wurde und freie Verfügungsgewalt über die kroatische und windische Grenze besaß. Zu dieser Zeit kann mit vollem Recht von einer Teilung der zentralen Regierungsorgane gesprochen werden<sup>29)</sup>.

Das andere wichtige Mittel der Zentralisierung war neben der Verwaltung das vom Herrscher abhängige Heer. In der Habsburger-Monarchie konnte der Hofkriegsrat die zentrale Lenkung der militärischen Angelegenheiten nur teilweise verwirklichen. Ein wichtiger Faktor der Erstarkung der Stände war eben, daß der Hof — da seine eigene Kraft nicht ausreichte — gezwungen war, die Grenzverteidigung in wichtigem Ausmaß Ungarn und den östlichen österreichischen Provinzen zu überantworten. Die ungarischen Aristokraten — die *Batthyány*, *Zrinyi*, *Nádasdy*, im Osten die *Báthory*, *Dobó* oder später die *Rá-*

<sup>28)</sup> Loebel, Beiträge, op. cit., S. 648.

<sup>29)</sup> Fellner—Kretschmayr, Zentralverwaltung, op. cit., Bd. I, S. 147 und O. Regele, Der österreichische Hof-Kriegsrat 1556—1848. In: *Mitteilungen des österr. Staatsarchiv*, Ergänzungsband I, Heft 1, Wien 1949, S. 32—33.

*kóczi*, um nur einige Namen zu nennen — organisierten auf großem Gebiet aus eigener Kraft die Verteidigung, während für die Erhaltung der in Händen des Königs befindlichen Festungen die Komitate, also die ständischen Organe, sorgten. Die Erhaltung der wichtigeren Festungen des westlichen Landesteiles übernahmen für die folgenden anderthalb Jahrhunderte die östlichen österreichischen Länder. So gehörten die Festungen des kroatisch-slawonisch-windischen Grenzgebietes zur Steiermark, und die Besatzung von Raab erhielt ihren Sold und teilweise auch die Instruktionen unmittelbar aus Nieder-Österreich<sup>30)</sup>. Das hatte zur Folge, daß sich in die Angelegenheiten des Heeres auch die Stände einmengten. Und in Ungarn mußte es die Regierung zulassen, daß die aristokratischen Großgrundbesitzer über eigenes Militär verfügten.

Die Zentralisierungsbestrebungen wurden jedoch nicht nur dadurch behindert, daß der Hof den ständischen Organen immer größere Selbständigkeit gewähren mußte, sondern auch durch den Umstand, daß das Habsburgerregime nicht den mittelalterlichen Rahmen zu verlassen vermochte. Offenbar spielte auch das spanische Staatsrecht, das deutlich zur Geltung kam, dabei mit, daß die Verflechtung von Staat und Kirche und im Zusammenhang damit der hierarchische Charakter und die Hypertrophie der persönlichen Faktoren weiterlebten, ja am Ende des 16. Jahrhunderts neuen Auftrieb erhielten. Ein charakteristischer Zug der französischen Verwaltung dieser Zeit war es z. B., daß der Herrscher, den Adel und die kirchlichen Würdenträger übergehend, in die Verwaltung eine immer größere Zahl bürgerlicher Fachleute aufnahm und die Steuereintreibung total den Ständen entzog<sup>31)</sup>. In der Politik der Habsburger begegnete man solchen Bestrebungen noch lange nicht. Das Amt eines ungarischen Kanzlers wurde das ganze 16. Jahrhundert hindurch mit Bischöfen besetzt, und Beamten bürgerlicher Herkunft begegnen wir selbst in niedrigeren Ämtern nur vereinzelt. Am Ende des Jahrhunderts, zur Zeit der Regierung *Rudolfs*, gelangten in der zentralen Kameralverwaltung der dem Bürgerstand entstammende *Zacharias Geizkoffler* und noch einige Nichtadelige zu einer gewissen Funktion, ihr Wirkungskreis aber war stets nur untergeordnet, die Lenkung blieb in den Händen der Feudalherren.

Die Verfügungen der Reichsorgane blieben gewöhnlich bereits bei den führenden Beamten stecken, und was weitergelangte, wurde von den Länderregierungen sabotiert. In Ungarn handelten die Komitate in ihren inneren Angelegenheiten fast völlig unabhängig. Die Steuereintreibung lag überall in Händen der ständischen Organe (in Ungarn den Komitaten). Unter solchen Umständen konnte eine von den Ständen unabhängige Finanzpolitik nicht verwirklicht werden. Übrigens gibt es nicht viele Anzeichen, wonach die Herrscher bestrebt gewesen wären, den Adel institutionell auszuschalten. Solche

---

<sup>30)</sup> A. Steinwenter, Steiermark und der Friede von Zsitvatorok. Wien 1915; K. Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich. Bd. II, Wien 1962; H. Hantsch, Die Geschichte Österreichs. Bd. I, Graz—Wien 1951.

<sup>31)</sup> R. Mousnier, La vénalité des offices sous Henri IV. et Louis XIII. Paris 1971, besonders S. 95 ff. und 393 ff.

sind auch bei Kaiser *Rudolf* nicht zu sehen. Bezeichnend dafür ist dessen schlechtes Verhältnis zu dem aus dem Kleinbürgertum kommenden Kardinal *Khlesl*. *Khlesl* vertrat stark antiaristokratische Ansichten und war ein Anhänger des Absolutismus<sup>32)</sup>.

Einer Zentralisation begegnen wir übrigens auch bei den Nachfolgern *Rudolfs* nicht. Als *Ferdinand II.* nach der Schlacht am Weißen Berge im Jahre 1627 Böhmen eine erneute Landesordnung gab, erneuerte er alle alten Rechte der Stände und sicherte den ständischen Würdenträgern in Regierung und Verwaltung auch weiterhin bedeutenden Raum. Er war nicht einmal bestrebt, die staatsrechtlichen Unterschiede zwischen den Ländern der böhmischen Krone aufzuheben und sie in eine Einheit zusammenzufassen. Auch die teilweise abweichende Verfassung Mährens erneuerte er. Wir müssen Ernest Denis beipflichten, wonach vor der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Habsburger-Monarchie von einer Zentralisation nicht gesprochen werden kann. In noch höherem Maße trifft dies auf die Politik Kaiser *Rudolfs* zu, dessen Regierung, unter dem Einfluß der spanischen Erziehung, zwar despotisch, aber nicht zentralistisch war<sup>33)</sup>.

Wenn auch die Habsburger bestrebt waren, ihr Reich zu zentralisieren und die Macht der Stände zurückzudrängen, so schlugen doch diese Bestrebungen im 16. Jahrhundert der Reihe nach fehl. Dabei spielte offenbar die erwähnte besondere Lage der habsburgischen Länder eine Rolle, aber auch der Umstand, daß sich weder *Ferdinand* noch seine Nachfolger auf die Städte bzw. das Bürgertum oder andere Kräfte der Gesellschaft stützen wollten. Die Zentralisationsbestrebungen blieben so ohne jede Basis in der Gesellschaft und hätten sich nur auf das Söldnerheer stützen können — wenn zu dessen ständigem Unterhalt genügend Geld vorhanden gewesen wäre und falls sich nicht die Stände in die militärischen Angelegenheiten eingemengt hätten.

Damit sind wir bei einem Zug der habsburgischen Politik angelangt, der sie scharf vom Verhalten der damaligen nationalen Herrscherhäuser Europas unterscheidet. Die Politik der Habsburger konnte sich innerhalb der Monarchie auf keine der Gesellschaftsklassen stützen, weil in ihrem Mittelpunkt außenpolitische dynastische Ziele standen. Einesteils die Erringung der tatsächlichen Macht über das deutsche Reich, andernteils die sich wiederholenden Bestrebungen, den Thron des spanischen Reiches zu erben. Dieser Doppelpolitik war selbst der Kampf gegen die Türken untergeordnet. *Maximilian* und *Rudolf* fühlten sich vor allem als Kaiser, und ihre Politik bezüglich Ungarn, Österreich und Böhmen diente nur der Untermauerung ihrer dynastischen Bestrebungen. Dies zeigte sich auch darin, daß sie in die führenden Positionen der Zentralverwaltung meistens Aristokraten aus dem Reiche beriefen. Diese waren freilich mit den inneren Strukturen und den Traditionen der Verwaltung der hie-

<sup>32)</sup> Hammer—Purgstall, *Khlesl's des Cardinals . . . Leben*. Bd. I, Wien 1847.

<sup>33)</sup> E. Denis, *La Bohême depuis la Montagne Blanche*. Bd. I, Paris 1903, S. 113; siehe auch H. Sturmberger, *Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus*. München 1957 und Rhode, *Stände und Königtum*, op. cit., S. 228 ff.



sigen Länder kaum vertraut, oder kannten sie überhaupt nicht, bzw. nahmen diese gewöhnlich nicht zur Kenntnis. So wurde die Tätigkeit der Regierung nicht nur von den österreichischen und böhmischen Ländern mit Recht als Fremdherrschaft betrachtet. Dies verursachte anfangs nur Spannungen, am Ende des 16. Jahrhunderts aber bereits schwere Gegensätze zwischen der zentralen Regierung und den einzelnen Ländern. Vor allem in Ungarn, wo man sich mit vollem Recht darüber beklagte, daß der Herrscher nicht einmal die Verteidigung gegen die Türken übernehme und die osmanischen Heere jedes Jahr größere Stücke aus dem Staatsgebiet herausrissen und so das Land infolge der Türkenkriege und des Unwesens der unbezahlten kaiserlichen Söldnerheere in totalen Verfall gerate<sup>34</sup>).

### Absolutismus oder Volkshoheit

Wir haben gesehen, daß die adeligen Stände der Versammlung von Gálszéc im April 1604, als sie dem Vertreter des Herrschers, dem General *Belgiojoso*, mitteilten, sie seien bereit, ihre Rechte um jeden Preis zu verteidigen, sich darauf beriefen, daß sie dies straflos tun könnten. Die Auffassung der Stände, — wie andererseits auch der Absolutismus des Herrschers — konnte sich am Ende des 16. Jahrhunderts bereits auf eine Reihe von theoretischen Arbeiten berufen.

Die Vertreter des ständischen Staatsrechtes — die Monarchomachen — bekannten sich zum Prinzip der Volkshoheit, wobei unter Volk freilich nur die privilegierten Schichten zu verstehen sind, in erster Linie der Adel. Ihre Theorie wurzelte im mittelalterlichen Widerstandsrecht, das es erlaubte, dem ungesetzlich regierenden oder seinen Eid brechenden Fürsten sich zu widersetzen. Diese Theorie erhielt dann durch die Lehren *Kalvins* neue Kraft (worüber noch separat gesprochen werden soll). Die Grundlagen dieser monarchomachischen Staatstheorie wurden von den französischen Huguenotten geliefert: *Bèze*, *Hotman*, *Du Plessis-Mornay*. Ihre extremen Vertreter gelangten bis zur Lehre vom Tyrannenmord (*Vindiciae contra tyrannos*, 1581)<sup>35</sup>.

<sup>34</sup>) Auf die nur aus der dynastischen Politik resultierenden Gegensätze zwischen dem Herrscherhaus und den einzelnen Ländern wurde schon Gy. Szekfű aufmerksam: *Magyar Történet* [Ungarische Geschichte], Bd. III, Budapest 1937, S. 68 ff.; neulich Makkai, *Az abszolútizmus*, op. cit., S. 197—199. Siehe noch die in Anm. 7 erwähnten Werke.

<sup>35</sup>) G. Weill, *Les théories sur le pouvoir royal en France pendant les guerres de religion*. Paris 1891, besonders S. 50 ff.; J. Droz, *Histoires des doctrines politiques en France*. Paris 1956, 2. Aufl., S. 26; P. Mesnard, *L'essor de la Philosophie Politique au XVI<sup>e</sup> siècle*. Paris, 3. Aufl. 1969; (über *Bèze*: S. 309 ff.; *Hotman*: S. 327 ff.; *Du Plessis-Mornay*: S. 340 ff.); J. W. Allen, *A History of Political Thought in the Sixteenth Century*. London 1928, S. 302 ff.; P. Moussiegt, *Théories politiques des réformes au XVI<sup>e</sup> siècle: Hotman et du Plessis-Mornay*. Genève 1970. — Über die mittelalterlichen Wurzeln: E. Lousse, *La société d'Ancien Régime. Organisation et représentations corporatives*. Louvain 1943, S. 163 ff. Über die Entwicklung der Lehre vom Tyrannenmord: R. Mousnier, *L'assassinat d'Henri IV*. Paris 1964, S. 53 ff.

Die Theorie von der Souveränität des Fürsten entstand ebenfalls in den französischen Religionskriegen. *Jean Bodin* war der erste, der in seinem vielgelesenen Werk „*La République*“ (1576) die Theorie des gemäßigten Absolutismus umriß, wobei er die Souveränität als unteilbar definierte und sie ausschließlich dem Herrscher zusprach. Der Fürst ist nach seiner Meinung nicht an die Landesgesetze gebunden, sondern untersteht allein dem göttlichen bzw. dem Naturgesetz. Das Wesentliche ist aber, daß der Fürst berechtigt ist, das Recht seiner Untertanen zu bestimmen. Diese These wurde zur ideologischen Basis des Absolutismus<sup>36</sup>).

Ein anderer großer Theoretiker des gemäßigten Absolutismus, der den Ständen nicht alle Rechte absprach, war *Justus Lipsius*. In seinen um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert erschienenen Arbeiten befürwortet er die unbeschränkte Macht des Fürsten, setzt aber dieser Unbeschränktheit durch das ethische Gesetz und den Humanismus Schranken. Die Position des Herrschers wurde weiters durch Arbeiten der Jesuiten *Suarez* und *Bellarmin* gestärkt, die zwar von der These der Volkshoheit ausgingen, aber mit der Lehre von der Übertragung der Macht schließlich dem Absolutismus die Waffe in die Hand gaben<sup>37</sup>).

All dies ist zwar allgemein bekannt, wir wollten jedoch zeigen, wie schwer es ist zu sagen, wann die zentralisierenden Tendenzen in Absolutismus umschlagen, und wo zwischen den einzelnen Graden des Absolutismus die Grenze gezogen werden kann. Soviel ist jedoch sicher, daß die auf Zentralisation gerichteten Bestrebungen bei weitem nicht die Verwirklichung der „*potestas absoluta*“ bedeuten, wie auch andererseits das Fortbestehen gewisser ständischer Rechte nicht unbedingt als Sieg des Ständetums zu werten ist. Dort, wo die Macht des Fürsten so stark war, daß er den ständischen Widerstand, diesen seine Hoheitsrechte beschränkenden und teilenden Faktor, total ausschalten konnte, liegt bereits Absolutismus vor<sup>38</sup>).

<sup>36</sup>) Mesnard, *L'essor de la Philosophie Politique*, op. cit., S. 473 ff.; E. Feist, *Weltbild und Staatsidee bei Jean Bodin*. Halle 1930; M. Imboden, *Johannes Bodinus und die Souveränitätslehre*. Basel 1963. Über die antike Überlieferung bei *Bodin*: M. P. Gilmore, *Argument from Roman Law in Political Thought. 1200—1600*. Cambridge 1961, S. 93 ff.

<sup>37</sup>) G. Oestreich, *Justus Lipsius als Theoretiker der neuzeitlichen Machtstaaten*. In: *Historische Zeitschrift* Bd. 181, 1956, S. 31 ff.; Mesnard, *L'essor de la Philosophie Politique*, op. cit., S. 617 ff.; J. Touchard, *Histoire des idées politiques*. Paris 1963, S. 298 ff.; M. Sibert, *Parallèle entre F. Suarez et J. Bodin*. In: *Revue générale du Droit International Public* 52 (1949), S. 5 ff.; H. Rommen, *Die Staatslehre des F. Suarez*. München 1926; Fr.-Y. Arnold, *Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin*. München 1934; E. Bullón y Fernandez, *El concepto de la soberanía en la Escuela jurídica española de siglo XVI [Der Souveränitätsbegriff in der spanischen juristischen Schule des 16 Jhs.]*. Madrid 1936. — Über den Einfluß J. Lipsius und die spanische Staatsideologie in der Habsburger-Monarchie: R. J. W. Ewans, *Rudolf II. und his World. A Study in Intellectual History 1576—1612*. Oxford 1973.

<sup>38</sup>) R. Mousnier, *Réflexions critiques sur la notion d'absolutisme*. In: *Bulletin de la Société d'Histoire Moderne*. 54. XI<sup>e</sup> série No. 16, 1955, S. 2 ff.; E. Lousse,

So betrachtet kann bezüglich der Habsburger-Monarchie des 16. Jahrhunderts nicht von Absolutismus gesprochen werden. *Ferdinand I.*, *Maximilian* und *Rudolf* leiteten zwar eine gewisse Zentralisation ein und versuchten, die ständischen Kräfte zurückzudrängen, doch hatten sie nicht die Kraft, diese Bestrebungen zu verwirklichen. Das Auftreten des Hofes wurde von den Ständen als Herausforderung betrachtet, und sie begannen sich zu organisieren. Der Hof konnte dies nicht verhindern.

### Reformation — Gegenreformation

Die Herausforderung, die die ständischen Kräfte in der ganzen Habsburger-Monarchie zu erbittertem Widerstand und später zum Gegenangriff veranlaßte, erfolgte auf religiösem Gebiet.

Mit Ausnahme der westlichen Provinzen schlossen sich sämtliche Länder der Habsburger-Monarchie der Reformation an, und am Ende der 1580er Jahre entstand überall eine starke protestantische Mehrheit, besonders innerhalb des Adels. Doch dieses protestantische Lager war bei weitem nicht einheitlich. In Böhmen gewannen neben den Hussiten und Utraquisten auch das Luthertum und der Calvinismus stark an Boden. Von den 350 Kirchengemeinden Mährens waren zu Beginn der 1600er Jahre 300 lutherisch, Schlesien und die Lausitz zur Gänze. In Nieder- und Oberösterreich verblieb neben der protestantischen Mehrheit auch eine bedeutende katholische Minderheit. Die Mehrheit der Protestanten war auch hier lutherisch, doch waren in Österreich die maßgebenden Vertreter der Stände Calviner. In der Steiermark war die große Mehrheit des Adels lutherisch, in Kärnten und Krain stellten sie ebenfalls die Mehrheit. In Ungarn waren mindestens neun Zehntel des Adels Protestanten, wobei die Calvinisten eine starke Mehrheit darstellten. Auch die Mehrheit des gemeinen Volkes gehörte zu ihnen. Ihren katholischen Charakter bewahrten nur Tirol und Vorderösterreich<sup>39)</sup>. In dem in seiner Mehrheit protestantisch gewordenen Reiche hielten die Habsburger — aus dynastischen Gründen — von Anfang an am Katholizismus und an der Politik der Gegenreformation fest, und so entlud sich der Konflikt zwischen Ständetum und Absolutismus der Habsburger am Ende des 16. Jahrhunderts als Kampf zwischen Reformation und Gegenreformation.

Für die Beurteilung der geschichtlichen Ereignisse ist es nicht so wesentlich, wohl aber für das Erkennen der inneren Antriebe der Politik, ob die Habs-

---

Absolutisme, Droit divin, Despotisme éclairé. In: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 15 (1958), S. 91 ff.

<sup>39)</sup> G. Mecenseffy, *Geschichte des Protestantismus in Österreich*. Graz—Köln 1956; M. Bucsay, *Geschichte des Protestantismus in Ungarn*. Stuttgart 1959. Siehe auch die Aufzeichnungen des päpstlichen Nuntius in Prag aus dem Jahre 1604: *Stato presente del governo e religione*. In: *Epistulae et acta nuntiorum apostolicorum apud imperatorem. 1592—1628*. Bd. III. *Epistulae et acta Johannis Stephani Ferrerii. 1604—1607*. Pars. I. Sectio 1. Edidit Zdenek Kristen. Prag 1944, S. 362 ff.

burger die Gegenreformation aus dynastischen Gründen oder aus religiöser Überzeugung forcierten. Im Falle *Ferdinands I.* spielte offenbar auch die letztere mit, bei *Maximilian* aber kann davon kaum gesprochen werden. Es ist allgemein bekannt, daß er als Thronfolger offen mit den lutherischen Lehren sympathisierte, und es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß *Ferdinand* die Monarchie deshalb unter seinen Söhnen aufteilte, weil er sich vor den politischen Folgen der protestantischen Überzeugung *Maximilians* fürchtete<sup>40</sup>). Nach der Thronbesteigung entschied sich aber *Maximilian* aus dynastischen Überlegungen für einen Scheinkatholizismus und eine faktische katholische Politik.

Der Katholizismus *Rudolfs* ist unbestreitbar, doch die innere Überzeugung ist auch bei ihm fragwürdig. Aus den Berichten des päpstlichen Nuntius wissen wir, daß er an Prozessionen und an der Messe nur aus politischer Notwendigkeit und nur sehr selten teilnahm. In vertrautem Kreise äußerte er sich, daß die Zeremonien der Kirche nicht Gott, sondern den Teufel ansprechen. Allgemein bekannt war seine Antipathie gegenüber den Geistlichen, besonders den Ordensbrüdern, und unter seinen Ratgebern befanden sich auch Protestanten<sup>41</sup>).

Die Sympathien des jungen Erzherzogs *Matthias*, des späteren Kaisers *Matthias II.*, für die Protestanten waren offenkundig. Im geheimen kommunizierte er auf protestantische Art, las „ketzerische“ Bücher und liebäugelte mit der Konversion. Als er 1577 nach Flandern entwich, schickte ihm *Rudolf* den Grafen *Schwarzenberg* mit dem Auftrag nach, zu verhindern, daß der Erzherzog offen zum Protestantismus übertrete. Später siegten auch bei ihm die dynastischen Interessen über die persönliche Überzeugung, doch der Papst beklagte sich noch im Jahre 1597, daß *Matthias* bei der Verbreitung der katholischen Religion keinerlei Eifer an den Tag lege<sup>42</sup>).

Bei der Beurteilung der gegenreformatorischen Politik *Rudolfs* muß in Betracht gezogen werden, daß er seine Jugendjahre in Madrid verbracht hatte, wo die spanische Staatstheorie und das Herrscherideal, das den unerbittlichen Kampf gegen die Häretiker zu den höchsten Pflichten des Herrschers zählte, stark auf ihn eingewirkt hatten<sup>43</sup>). Bei *Ferdinand II.*, dessen gegenreformatorische Politik größtenteils auf seinen fanatischen Katholizismus zurückzuführen

<sup>40</sup>) K. Völker, Staatsgedanke und Reichsidee in der Geschichte des österreichischen Protestantismus. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 56 (1935), S. 13. V. Bibl, Zur Frage der religiösen Haltung Kaiser Maximilian II. In: *Archiv für österr. Geschichte* 106 (1918), S. 298 ff.

<sup>41</sup>) F. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinand II. und seiner Eltern. Bd. V. Schaffhausen 1852, S.97—98.

<sup>42</sup>) M. Kárpáthy-Kravjánszky, Rudolf uralkodásának első tíz éve. 1576—1586 [Die ersten zehn Jahre der Regierung Rudolf's. 1576—1586]. Budapest 1933, S. 132—133 (Venezianische Gesandtschaftsberichte).— Über die späteren Sympathien des Erzherzogs für die Protestanten: H. Sturmberger, Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg. In: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 143 ff.

<sup>43</sup>) A. Dempf, Christliche Staatsphilosophie in Spanien. Salzburg 1937.

ren ist, muß der alles übersteigende Einfluß der Jesuiten in Rechnung gestellt werden.

Zur Wiederherstellung der Alleinherrschaft der katholischen Religion und Kirche konnten die Habsburger in ihren protestantischen Ländern nur einen Verbündeten finden, den Klerus. So erhielt der Klerus als einzige verlässliche Stütze des Thrones immer größeren Einfluß. Am Ende des 16. Jahrhunderts war das vom päpstlichen und vom spanischen Hof kräftig unterstützte Priestertum bereits ein entscheidender Faktor der Politik. Dadurch aber wurde in der Politik und in der Staatsführung all das noch mehr konserviert, was mittelalterliches Relikt war, und der ständische Dualismus wurde bis zu einem gewissen Grade zum Trialismus, in dem sich der Herrscher, der katholische Klerus und die protestantischen Stände die Macht teilten. In der immer labileren Gleichgewichtslage konnte ein provisorisches Bündnis zweier der einander gegenüberstehenden Parteien die Machtverhältnisse total verändern. Dies geschah in gewisser Hinsicht im Jahre 1608 in Ungarn, wo das augenblickliche Bündnis zwischen den Ständen und dem Klerus den allein gebliebenen *Rudolf* zur Abdikation zwang. Hierüber soll später noch ausführlich gesprochen werden.

Die sich am Ende des 16. Jahrhunderts entfaltende, vom Klerus gelenkte gewaltsame Gegenreformation des Hofes vernichtete auch die früheren Ergebnisse der Zentralisation, da ihre Angriffe in erster Linie die Städte und die ohnedies nicht starke Bürgerschaft schwächten, also jenen Teil der Gesellschaft, der noch am ehesten eine Stütze des Hofes gegenüber den Ständen hätte sein können. Doch eine solche Überlegung kam gar nicht auf. Charakteristisch ist eine Erklärung des jungen Erzherzog *Ferdinands* in den 1590er Jahren, wonach er es lieber hinnehmen würde, daß sein Land verödet und unbewohnt sei, als daß er Protestanten unter seinem Szepter dulden müßte. Daß er das Gesagte ernst nahm, bewies er mit Taten. 1600 entzog er den innerösterreichischen Städten das Recht der protestantischen Religionsausübung und forderte die Bürgerschaft auf, überzutreten oder auszuwandern. Ein bedeutender Teil der Bürger wählte die Auswanderung. Ganze Landstriche wurden entvölkert und die Abwanderung der Kärntner Bergleute nahm solche Ausmaße an, daß ein Teil der früher bedeutenden Eisenbergwerke stillgelegt und die Gesamtproduktion unwesentlich wurde<sup>44</sup>).

Wenn auch in anderem Maßstabe, so begann doch am Ende der 1500er Jahre ein identischer Prozeß auch in Nieder- und Oberösterreich. Das Haupt der

---

<sup>44</sup>) J. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern. Stuttgart 1898; P. Dedic, Der Protestantismus in Steiermark im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. Leipzig 1930; ders., Der Kärntner Protestantismus vom Abschluß der „Hauptreformation“ bis zur Adelsemigration. 1600—1629/30. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 58 (1937), S. 71 ff. (Über die Auswanderung der Kärntner Bergleute S. 104—105); H. Braumüller, Hauptzüge der Geschichte Kärntens. Klagenfurt o. J., S. 83 ff.

österreichischen Gegenreformation, Kardinal *Khlesl*, war sich jedoch der Wichtigkeit der Städte bewußt und ließ es nicht zum Bruch kommen. Um so grausamer und vom Gesichtspunkt der Staatsraison sinnloser wurde in Schlesien und in der Lausitz vorgegangen. Hier begann *Rudolf II.* in den 1600er Jahren die Bürgerschaft gewaltsam zu reformieren oder zu vertreiben. Er ließ Militär aufbieten und zwang die Stadt Troppau mit regelrechter Belagerung in die Knie, ohne Rücksicht darauf, daß die Abwanderung eines großen Teils der protestantischen Bürgerschaft die reichen und blühenden schlesischen Städte auf Jahrzehnte zugrunderichtete. In der ungarischen Historiographie finden sich oft Darstellungen, als ob die Gegenreformation nur in Ungarn gewaltsame Formen angenommen hätte. Doch die Gegenreformation in Schlesien übertraf an Grausamkeit vielfach das, was in Ungarn geschah<sup>45</sup>).

Es darf nicht vergessen werden, daß zur selben Zeit mit großen Opfern an Gut und Blut der 15jährige Krieg gegen die Türken geführt wurde, der schließlich ergebnislos endete. Durch die Versorgung der Kriegsmaschinerie wurden die österreichischen und böhmischen Provinzen finanziell erschöpft und der Schauplatz des Krieges, Ungarn, fast gänzlich verwüstet. Die Regierung stand mit ihrer Schuldenlast von 10 Millionen am Rande des Zusammenbruchs<sup>46</sup>). Das Unwesen der unbezahlten Söldnerheere hat in erster Linie in Ungarn, doch auch in den benachbarten österreichischen Provinzen alles Vorstellbare überstiegen. Diese Politik konnte nur eine Folge haben, nämlich den Aufstand der Stände gegen den Herrscher, dem sich aber auch das wegen der gewaltsamen Gegenreformation erbitterte Bürgertum und das von den Söldnerheeren an den Bettelstab gebrachte Bauerntum anschlossen.

### Die ungarische ständische Bewegung

Vor der Waffengewalt der mit den Türken verbündeten ungarischen Stände mußte der Hof zurückweichen; er versuchte in dem mit *Stefan Bocskai* im Jahre 1606 geschlossenen Frieden die umstrittenen Fragen auf der Grundlage eines Kompromisses zu regeln. Der Friede von Wien beendete den Krieg gegen die Türken, stellte die Gegenreformation ab und räumte den Ständen erhöhte Rechte gegenüber der Zentralgewalt ein. Nach dem Tode *Bocskais* (29. Dezember 1606) wollte jedoch *Rudolf* den seine souveränen Hoheitsrechte stark beschneidenden Frieden annullieren und erstrebte mit allen Mitteln eine Rücknah-

---

<sup>45</sup>) Mecenseffy, Protestantismus in Österreich, op. cit., S. 82 ff.; Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Bd. I, Prag—Leipzig 1879, S. 388 ff.; G. Biedermann, Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874, S. 294 ff.

<sup>46</sup>) Über die Ausgaben und Schulden der Habsburger-Monarchie siehe die Meldung der Hofkammer vom 8. Okt. 1607, abgedruckt bei F. Stieve, Vom Reichstag 1608 bis zur Gründung der Liga. München 1895, S. 111 ff.; Makkai, Az abszolutizmus, op. cit., S. 200 ff.; Loebel, Beiträge, op. cit., S. 668 ff.

me der ständischen Errungenschaften. Hierin hätte er sich mit den rechtlosen Volksklassen Ungarns, vor allem mit den Haiducken, verbünden können, die im Herbst 1607 gezwungen waren, sich gegen die siegreichen und rücksichtslosen Bestrebungen des Adels mit der Waffe in der Hand zu wehren. Die Führer des ungarischen Adels erkannten diese Gefahr, die die Vernichtung der ständischen Errungenschaften mit sich hätte bringen können. Sie brachen darum Ende 1607 mit der Kompromißpolitik und stellten sich offen gegen *Rudolf*. Auf den Haiduckenaufstand, auf den auch die böhmischen und österreichischen Provinzen bedrohenden Bauernaufstand und auf die gegenreformatorische Politik sich berufend, gelang es ihnen, sich mit den österreichischen und dann den mährischen Ständen (Preßburg, 1. Feb. 1608 und Eibenschütz-Ivančič, 19. April 1608) in einer Konföderation zu vereinigen. Sie gewannen auch Erzherzog *Matthias* für sich, den unermeßliche Ambitionen trieben, sich an die Spitze ihrer gegen den Kaiser gerichteten Bewegung zu stellen. *Rudolf* jedoch gelang es nicht, mit den Haiducken ein Bündnis zu schließen, weil sich diese, um die unterste Stufe der feudalen Privilegien zu erlangen, den Ständen angeschlossen hatten. Der völlig isolierte Kaiser sah sich gezwungen abzutanken. Erzherzog *Matthias* erhielt Ungarn, Nieder- und Oberösterreich sowie Mähren. Die wirklichen Gewinner aber waren die Stände dieser Länder, vor allem die ungarischen, und im Sommer 1608 schlossen sie einen geheimen Vertrag, in welchem sie auch *Matthias* gegenüber ein Schutz- und Trutzbündnis gelobten (Sterbehol, 29. Juli 1608)<sup>47</sup>).

Wenn wir nun die Gründe suchen, dank derer der ständische Widerstand gerade in Ungarn bis zum bewaffneten Aufstand gedieh, genügt es nicht, bloß darauf hinzuweisen, daß infolge des Türkenkrieges die Mißstände der Regierung *Rudolfs* in höchstem Maße Ungarn betrafen und sich der ständische Widerstand vor allem hier auf die Traditionen der selbständigen Staatlichkeit stützen konnte. Betont muß in erster Linie werden, daß von den habsburgischen Ländern nur Ungarn unter Waffen stand. Unabhängig davon, daß in den Grenzfestungen und bei den Feldtruppen mehrere zehntausend Mann ständig dienten, verfügte hier, und nur hier, jeder Magnat infolge der andauernden Türkengefahr über mehr oder weniger nur ihm unterstellte Bewaffnete. Es war also die bewaffnete Macht ständig zur Hand — ja in Person des Türken auch der äußere Verbündete, den die Stände an ihre Seite ziehen konnten und so imstande waren, sich mit Erfolg der Zentralmacht entgegenzustellen. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß — teilweise infolge der erwähnten Faktoren — das ungarische Ständetum nicht nur das stärkste, sondern auch das selbstbewußteste in der Habsburger-Monarchie war. Die ungarischen Aristokraten waren an selbständiges Handeln gewöhnt, die be-

---

<sup>47</sup>) K. Benda, Der Haiduckenaufstand und das Erstarren der Stände in der Habsburger Monarchie. 1607—1608. In: *Nouvelles Études Historiques*, publiées à l'occasion du XII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques par la Commission Nationale des Historiens Hongrois. Budapest 1965, S. 299 ff.

sten unter ihnen waren durch starkes politisches und staatsrechtliches Empfinden gekennzeichnet, was von der damaligen böhmischen und hauptsächlich österreichischen Aristokratie kaum gesagt werden kann.

Vom Gesichtspunkt der ungarischen ständischen Einheit und Kraftentfaltung aus war auch der Umstand nicht gleichgültig, daß sich zum Ende des 16. Jahrhunderts innerhalb des Adels in der ganzen Monarchie, doch vor allem in Ungarn, das Gewicht der Aristokratie besonders verstärkte. In Nieder- und Oberösterreich wurden z. B. zu Beginn der 1500er Jahre 76 Aristokraten- und 280 Ritterfamilien registriert. Um 1600 betrug dieses Verhältnis 125 zu 230. Noch augenfälliger ist der Rückgang des gemeinen Adels in Innerösterreich, wo die gegenreformatorische Politik der Erzherzöge *Karl* und *Ferdinand* zur Dezimierung des Ritterstandes beigetragen hat<sup>48)</sup>.

In Ungarn wurde dieser Prozeß, der bereits um die Mitte des Jahrhunderts eingesetzt hatte, durch den 15jährigen Krieg gegen die Türken in hohem Maße beschleunigt. Diese in den Jahren 1590—1604 vor sich gegangene Verheerung kennen wir in ihren Details auch heute noch nicht. Die zeitgenössischen Kon-skriptionen zeigen übereinstimmend, daß die Zahl der Leibeigenenhufen des Landes auf die Hälfte, entlang der Linie der Grenzbefestigungen auf ein Drittel dezimiert war und daß auch das von den unmittelbaren Kämpfen nicht betroffene Gebiet nicht verschont geblieben war<sup>49)</sup>. Dieser Prozeß kam auch 1604 nicht zum Stillstand, ja er breitete sich durch die Kämpfe des *Bocskai*-Aufstandes auch auf solche Gebiete aus, die von den Kämpfen gegen die Türken verhältnismäßig verschont blieben. Über die von den Söldnerheeren *Bastas* und den Haiducken *Bocskais* verursachten Verheerungen könnte man Bände füllen. In den Berichten der königlichen Kommissare, die im Februar 1607 über Oberungarn nach Kaschau reisten, zeichnet sich das Bild eines total verheerten Landes ab. Überall stießen sie auf Elend und Hungersnot; dazu kam die erschreckende Erkenntnis, daß das frühere Gleichgewicht in der Produktion und der gesellschaftlichen Ordnung zerstört war<sup>50)</sup>. Der jahrzehntelange Krieg hatte breite Bevölkerungsschichten aus dem Produktionsprozeß herausgerissen, die arbeitsfähigsten Jahrgänge der Leibeigenen gingen zu Zehntausenden zu den Haiducken<sup>51)</sup> und ganze Landstriche blieben unbewohnt.

<sup>48)</sup> O. Brunner, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich. In: *Anzeiger der Österr. Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse* 86 (1949), S. 512 bis 513; Mill, Grundriß, op. cit., S. 313 ff.

<sup>49)</sup> Siehe die Zusammenstellung der Ungarischen Kammer, wonach zwischen 1590 bis 1604 die Zahl der Leibeigenen-Häuser auch in den nördlichen Komitaten, die vom Türkenkrieg verschont geblieben waren, sich um 15—20% verminderte. In den Grenzgebieten, in den Komitaten Zemplin, Szabolcs und Szatmár betrug die Verwüstung 60—80%. *Extractus connumerationum portarum et domorum*. Ung. Staatsarchiv, Budapest. Magyar Kamara, E 54, *Collectio Jankovichiana*: Fol. Lat. 992.

<sup>50)</sup> Die Berichte der königlichen Kommissare, *Georg Thurzó* und *Sigismund Forgách*: Hofkammerarchiv, Wien. Ungarische Gegenstände Fasc. 50. Conv. 1607. Siehe auch die Berichte der Ung. Kammer aus den ersten Monaten des J. 1607 über die Zustände in Nieder- und Oberungarn, ebenda.

<sup>51)</sup> K. Benda, *A Bocskai-kori hajdúság összetétele* [Die Zusammensetzung der



Der Verfall der Dörfer, die Abnahme der Zahl der Leibeigenen (ob nun durch Tod oder durch Abwanderung zum Militär) hatte sich auch auf die gesellschaftliche und machtpolitische Struktur der adeligen Gesellschaft ausgewirkt. Jene Kleinadeligen, die die Hälfte oder Zweidrittel ihrer 20—50 Hufe einbüßten, wurden materiell und dadurch in ihrem politischen Gewicht unbedeutend, während die mehrere hundert Dörfer besitzenden Magnaten die Verminderung der Hufe viel weniger verspürten, ganz zu schweigen, daß sie über weit bessere Verteidigungsmöglichkeiten verfügten und daher ihr Besitz weniger verheert wurde<sup>52</sup>).

Die Folgen der Veränderung zeigten sich in Ungarn vor allem im Komitatsleben. Macht und Ansehen der Magnaten wurde bereits um die Jahrhundertwende erdrückend. Der Vizegespan wurde überall aus den vom Obergespan nominierten Leuten gewählt; es gab Fälle, in denen er auch einen Teil seines Gehaltes vom Obergespan bezog. Vizegespan und Komitatskongregation wagten es nicht, ohne vorherige Zustimmung des Feudalherrn auch nur in belangloseren Angelegenheiten zu entscheiden<sup>53</sup>). Der zahlreiche und gutsituierte Kleinadel der nordöstlichen Komitate bewahrte noch eine gewisse Selbständigkeit, doch die nordwestlichen und transdanubischen Komitate getrauten sich ohne Bewilligung der *Zrinyi*, *Nádasdy* oder *Batthyány* nicht einmal zu mucksen. „Darum, gnädiger Herr, stehe ich als Euer Gnaden Diener, ob nun Ihr Befehl bei Tag oder bei Nacht mich antrifft, stets — da ich ein Diener bin — bereit“, schrieb *Alexander Bakacs*, der Vizegespan des Komitats Zala 1607 an den Obergespan *Franz Batthyány*<sup>54</sup>). Auf den Komitatskongregationen lösten Angelegenheiten geflüchteter Leibeigener, verpfändeter Besitze, Nachlassenschaften oft große Debatten aus, während die das gesamte Land betreffenden politischen Fragen kaum zur Sprache kamen. Wenn dies dennoch der Fall war, wurde meistens der vom Vizegespan vorgetragene Standpunkt der Magnaten wortlos zur Kenntnis genommen. Selbst die Wahl der Personen, die als Deputierte zum Landtag entsandt wurden, hing von der Zustimmung des Obergespan ab. Charakteristisch ist auch, daß die im März 1607 in Kaschau versammelten oberungarischen Stände sich erst dann getrauten gegen die dem Wiener Frieden entgegenstehenden Verfügungen des Herrschers zu protestieren, als

---

Haiducken zur Zeit Bocskais]. In: *A hajdúk a magyar történelemben* [Die Haiducken in der ungarischen Geschichte]. Debrecen 1969, S. 24 ff.

<sup>52</sup>) Nach den unpublizierten Forschungen von Frau Vera Bácskai, Erzsébet Nagy und Vera Zimányi, ging dieser Prozeß in Ungarn auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weiter. Um die Jahrhundertmitte waren schon 37 % der Dörfer in den Händen von 13 Aristokratenfamilien.

<sup>53</sup>) A. Degré, *Megyei közgyűlések a XVI—XVII. századi török háborúk korában* [Komitatsversammlungen zur Zeit der türkischen Kriege im XVI.—XVII. Jahrhundert]. In: *Tanulmányok a magyar helyi önkormányzat múltjából*. Budapest 1971, S. 35 ff.

<sup>54</sup>) Ung. Staatsarchiv, Budapest. Archiv der Familie Batthyány. Missiles, P 1314, Nr. 1400.

sie hierzu sozusagen von den Aristokraten ermächtigt und ermuntert wurden<sup>55</sup>).

Die frühere Ansicht, wonach der Freiheitskampf *Bocskais* und die Ereignisse der folgenden Jahrzehnte als politische Äußerung des Kleinadels galten<sup>56</sup>), ist kaum noch haltbar.

Für die Einigkeit des Adels war es jedoch kein unbedeutender Faktor, daß innerhalb des ständischen Lagers die Führung und Entscheidung in den Händen einiger Großgrundbesitzer, die ein unbedingtes Ansehen genossen, lag. In Polen entstand um diese Zeit eine umfangreiche und beachtliche theoretische Literatur der ständischen Bestrebungen<sup>57</sup>), in der politischen Praxis jedoch konnte der polnische Adel die Theorie nicht verwirklichen, weil das anarchische Verhalten der kleinadeligen Massen keinerlei Autorität über sich duldete und so jedwedes einheitliche Auftreten verhinderte. In Ungarn brachten die ständischen Bestrebungen keine einschlägige Literatur hervor, in der politischen Praxis jedoch stellten die Anführer des Adels auch ohne theoretische Schulung ihren Mann. Es gab unter ihnen Staatsmänner mit politischem Sinn und Weitblick, die sich als gute Strategen und noch bessere Taktiker erwiesen. Ihre Ziele entsprachen jenen des Kleinadels, sie führten jedoch den Kampf um die Rechte des Adels auf staatsrechtlicher Ebene, und es ist nicht zu bestreiten, daß sie gegenüber *Rudolf* die Interessen des Landes vertraten. Dies gilt vor allem für den Fürsten *Stefan Bocskai*, doch auch für die späteren Palatine *Stefan Illésházy* und *Georg Thurzó*<sup>58</sup>).

Gegenüber dem Kleinadel brachten *Bocskai* und nach dessen Tod (1606) *Illésházy* oder *Thurzó* ihre eigenen Vorstellungen zur Geltung. Charakteristisch ist, daß im Jahre 1608 die Anweisungen der Komitate an ihre Deputierten fast mit identischen Worten verlangten, sie sollten auf den Errungenschaften des Wiener Friedens bestehen, sich im übrigen aber in Fragen der Politik an die Meinung eines namentlich angeführten Aristokraten halten. Wenn wir die Protokolle der Landtagsdebatten durchsehen, fällt sofort auf, daß in den Debatten die Magnaten die Wortführer waren. Das Lager der dem Kleinadel angehörenden Deputierten war nur dann laut vernehmbar, wenn es galt, die gegen *Illésházy* oder *Thurzó* gerichteten Angriffe des Episkopats oder des Erzbischofs *Franz Forgách* abzukanzeln. Die Adressen der Stände wurden von den kleinadeligen Beauftragten in die entsprechende Form gegossen, zuvor

<sup>55</sup>) Über die Einzelheiten siehe K. B e n d a, Habsburg politika és rendi ellenállás a XVII. század elején [Habsburgische Politik und ständischer Widerstand am Anfange des 17. Jahrhunderts]. In: *Történelmi Szemle* 13 (1970), S. 410.

<sup>56</sup>) Siehe vor allem: Á. K á r o l y i, A bécsi béke [Der Wiener Friede]. In: *Magyar Országgyűlési Emlékek*, op. cit., Bd. XII, Budapest 1917, S. 106 ff.

<sup>57</sup>) Siehe das Kapitel *La liberté polonaise et le gouvernement de la loi*. Orzechowski et Modrzewski in: Mesnard, *L'essor de la Philosophie Politique*, op. cit., S. 407 ff.

<sup>58</sup>) Über diese und die folgenden Fragen ausführlich B e n d a, Habsburg politika, op. cit., S. 416 ff.

jedoch mit den Magnaten besprochen, die auch die endgültige Fassung kontrollierten.

Bedeutet dies nun, daß es im Lager der ungarischen Stände nur eine Meinung gab und vollkommene Einigkeit herrschte? Bei weitem nicht. Anlässlich des *Bocskai*-Aufstandes gab es eine bis zum Schluß ausharrende habsburgerfreundliche aristokratische Opposition, und im späteren Bruderkrieg zwischen Kaiser *Rudolf* und Erzherzog *Matthias*, als der ungarische Adel zugunsten des letzteren eintrat, gab es welche, die auf der Seite des Kaisers ausharrten. In erster Linie natürlich der katholische Klerus mit dem Erzbischof *Forgách* an seiner Spitze, der von *Rudolf* erwartete, er werde sich der Sache der Kirche und der Religion annehmen. Doch auch andere, so der protestantische Magnat *Ludwig Rákóczi* in Ostungarn.

### Die Gewinnung der Städte

Es zeugt von einem guten taktischen Sinn der Führer der ungarischen Stände, daß sie im Zeichen des Kampfes gegen die Gegenreformation die Städte als Verbündete gewannen. Der ungarische Adel nahm sich nämlich sofort der Bürgerschaft an, als in den 1600er Jahren mit der gewaltsamen Auflösung der Kirchen begonnen wurde, als ob er ahnte, daß nach der Niederzwingung der Städte er selbst an die Reihe kommen würde. Zum anderen wußten sie genau, daß nur ein einheitliches protestantisches Lager einen entsprechenden Widerstand leisten könne. Das Verhalten ist um so bemerkenswerter, als es im krassen Gegensatz zu jenem der Stände der österreichischen und böhmischen Länder stand. Diese sahen nämlich teilnahmslos dem Verbluten der protestantischen Städte zu und erkannten erst spät, daß sie allein geblieben waren.

Die Adeligen sowohl der österreichischen als auch der böhmisch-mährischen Länder nahmen ohne Protest den Standpunkt des Hofes zur Kenntnis, wonach die Städte ebenso als Eigentum des Herrschers zu betrachten seien, wie die Leibeigendörfer dem Adel gehörten, und daß daher der Herrscher ebenso über die Bürger verfügen könne, wie die Grundbesitzer das Recht hätten, die Religion ihrer Leibeigenen zu bestimmen. Als die Städte von den Adeligen Hilfe und Unterstützung erbaten, verschlossen sie sich starr ihren Bitten. Die oberösterreichischen Städte schlugen bereits 1590 den Adeligen und Rittern vor, sich mit ihnen als dem vierten Stand gegen die gegenreformatorischen Bestrebungen zu vereinigen. Die Adeligen erklärten, es sei dies keine Landesangelegenheit und sie könnten ihnen in einer den Herrscher betreffenden Privatangelegenheit nicht helfen. Einige Jahre später ließen auch die Stände Nieder-Österreichs die Städte mit derselben Begründung im Stich<sup>59)</sup>. 1600 erbat sich Klagenfurt die Unterstützung der Stände Kärntens, doch verweigerten

---

<sup>59)</sup> F. Stauber, Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns. Linz 1884, S. 67; Gutkas, Landesfürst, op. cit., S. 66 ff.

die Adeligen auch hier die Hilfe. Die steirischen Adeligen erhoben zwar später für die Städte ihr Wort, als sie aber von Erzherzog *Ferdinand* zurechtgewiesen wurden, zogen sie sich zurück<sup>60</sup>). Noch charakteristischer ist das Verhalten der Stände Schlesiens, die doch schon am Beispiel der österreichischen Länder gesehen hatten, was die Engherzigkeit des Adels zur Folge hatte. Als im Jahre 1604 die kaiserlichen Truppen zum Angriff auf Troppau antraten, wandte sich die Stadt an den Adel und bat ihn um Waffenhilfe. Sie berief sich darauf, daß die Einmischung des fremden Militärs in die inneren Angelegenheiten des Landes ungesetzlich sei und auch die Rechte des Adels verletze. Der Breslauer Landtag schlug jedoch die Bitte im Herbst 1604, also bereits nach Ausbruch des ungarischen Aufstandes, ab und überließ Troppau seinem Schicksal<sup>61</sup>).

Als Anfang 1604 Rudolf auch in den ungarischen Städten mit der gewaltsamen Gegenreformation begann und sich auch hier darauf berief, daß die Städte Eigentum des Königs, *peculium regis*, seien, protestierte der ungarische Reichstag sofort und argumentierte, die königlichen Freistädte seien nicht Eigentum des Königs, sondern der Krone, und die Krone werde von König und Ständen gemeinsam gebildet<sup>62</sup>). Ähnlich hatten bereits die Deputierten auf der schon genannten Versammlung von Gálszécs dem General *Belgiojoso* erklärt: „Es besteht ein Unterschied zwischen unseren Leibeigenen und den königlichen Freistädten. Jene sind tatsächlich unsere Leibeigenen und unser Eigentum. Sie verfügen über keine freie Verlassenschaft, der Boden, auf dem sie wohnen, gehört uns, uns gehört, was sie ernten, und nur ihre Arbeit gehört ihnen. Diese aber werden freie Städte genannt, weil sie dieselbe Freiheit genießen wie die Herren und wir; es ist die gleiche *libertas, non sunt peculium regis, sed peculium coronae, columnae regni, membra regni*. Seine Majestät beruft auch sie mit eigenem Schreiben zum Reichstag, so wie die Prälaten und anderen Herren, die Komitate usw. Sie votieren frei, ihre Stimme hat dasselbe Gewicht wie die der anderen Stände . . . Sehend, was mit ihnen geschah, fühlen die Stände mit ihnen, bedauern ihren Fall, weil sie dieselben als ihr Glied, nicht sich selbst überlassen können.“<sup>63</sup>)

Die ungarischen Adeligen stellten sich aber nicht nur auf die Seite der Städte, sondern erklärten auch, daß diese einen Teil des „Landes“, also der privilegierten Stände bildeten. Wir wissen aber, daß nach den alten Rechtsbräuchen die Städte nicht zu den „Mitgliedern der Heiligen Krone“ gerechnet

<sup>60</sup>) Braumüller, Hauptzüge, op. cit., S. 83; Dedic, Der Protestantismus in Steiermark, op. cit., S. 94.

<sup>61</sup>) G. Loesche, Zur Gegenreformation in Schlesien. Bd. I, Leipzig 1915, S. 130.

<sup>62</sup>) Die Städte „*peculium regni coronaeque esse agnoscuntur nobisque incorporatae sint*“. Magyar Országgyűlési Emlékek, op. cit., Bd. X, S. 511. — Wir lesen in einem anonymen Vorschlag aus dem Jahre 1608: „*Convincendum sunt Ungari, quod Sua Majestas aequae vult esse libera in suis atque ipsi in suis. Non obstat quod civitates sunt membrum regni, quia non desinunt propterea esse subditi regis, nec ita a regibus privilegia ipsis donata sunt, ut se ab obedientia eorum subducunt.*“ Vatikanisches Archiv, Fondo Borghese, Series I., Tom. 641., Fol. 346.

<sup>63</sup>) Ebenda, Bd. X, S. 597.

wurden, sondern immer nur „Besitz der Krone“ waren<sup>64</sup>). Der Adel ging also aus politischem Interesse über das alte Recht hinaus.

Das politische Verhalten der ungarischen Stände war auch später viel bewußter und vorausschauender als jenes der Stände der Erbländer. Dies zeigte sich auch darin, daß die österreichischen, steirischen, böhmischen und mährischen Stände den Standpunkt des Hofes akzeptierten, wonach die freie Religionsausübung nicht Teil der Landesrechte, sondern nur eine private Angelegenheit (*privatum*) des Herrschers und der beiden weltlichen adeligen Stände sei, und demzufolge die Religionsausübung nicht gesetzlich garantiert werden müsse, sondern die Zusicherung des Herrschers (*assecuratio*) in Form eines Majestätsbriefes genüge. In Ungarn wurde die Frage der Religionsfreiheit jedoch auf staatsrechtliche Ebene erhoben. Der Hof bot auch hier die Regelung mittels eines Majestätsbriefes an, die Stände aber verlangten ein Gesetz. Es ist unverständlich, weshalb sich die böhmischen Stände nach einer Reihe von Patenten, die später ihre Gültigkeit verloren, und nach dem ungarischen Gesetz aus dem Jahre 1608, im Jahre 1609 sich mit einem neueren Majestätsbrief *Rudolfs II.* begnügten<sup>65</sup>).

### Die Herausbildung der ständischen Einheit

Nach all dem kann es nicht überraschen, daß es in den böhmischen und österreichischen Provinzen am Anfang der 1600er Jahre nicht nur zu keinem ständisch-nationalen Aufstand kam, sondern selbst eine Einheit der Stände nicht zu erzielen war. In Ober-Österreich gelang es *Erasmus Tschernembl* am 30. August 1608, also schon nach der Abdankung *Rudolfs*, den Bund der drei Stände (Herren, Ritter und Städte) zustandezubringen, doch verließen die katholischen Adeligen bereits nach einigen Wochen das Bündnis, als die Protestanten die Huldigung von der Gewährung der freien Religionsausübung und der Zusicherung, daß sie in den Regierungssämtern proportional vertreten sein sollten, abhängig machten<sup>66</sup>). In Nieder-Österreich spaltete sich der Adel schon

---

<sup>64</sup>) Stephanus de Werbőcz, *Tripartitum opus juris consuetudini Hungarici...* Pars III., Caput 8. Siehe noch F. Eckhart, *A magyar szentkorona-eszme története* [Geschichte der Idee der ungarischen heiligen Krone]. Budapest 1941, S. 252; J. Karpát, *Die Idee der Heiligen Krone Ungarns in neuer Beleuchtung*. In: *Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter*. Hrsg. v. M. Hellmann. Weimar 1961, S. 349 ff. und F. Hartung, *Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter*, ebenda, S. 62 ff.

<sup>65</sup>) Hinsichtlich der Auseinandersetzungen über die verschiedenen Majestätsbriefe siehe I. Lindeck, *Der Einfluß der staatsrechtlichen und bekenntnismäßigen Anschauungen auf die Auseinandersetzung zwischen Landesfürstentum und Ständen in Österreich während der Gegenreformation*. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 60 (1939), S. 89 ff.

<sup>66</sup>) Ebenda. *Der Bündnisvertrag der oberösterreichischen Stände*. Österreichische Nationalbibliothek, Wien. Cod. 8547, Fol. 23—28.

am Anfang. Die katholischen Adeligen wünschten dem neuen Herrscher ohne Bedingung zu huldigen, worauf die protestantischen am 14. September 1608, mit Ausnahme zweier, den Landtag verließen. Während 78 katholische Adelige und die genannten zwei protestantischen, *Matthias* den Treueid leisteten, schlossen die „Dissidenten“ — 166 protestantische Adelige und Ritter, ferner die Vertreter einiger noch protestantisch gebliebener Städte — am 3. Oktober 1608 in Horn ein Bündnis, um ihre religiösen Rechte dem Herrscher gegenüber zu verteidigen. Damit waren die bisherigen drei Landtagsstände in sechs Gruppen gespalten. Auch die mährischen und böhmischen Protestanten konnten keine ständische Einheit erzielen<sup>67)</sup>.

In Ungarn wachten die aristokratischen Führer, die ausnahmslos Protestanten waren, über nichts so sehr, als über die innere Einheit der ständischen Bewegung und darüber, daß nach außen diese Einheit auch die katholischen Herren, ja sogar die Prälaten umfasse. Und deshalb stellten sie auch die politischen Gravamina und nicht die religiösen Gegensätze in den Vordergrund ihrer Auseinandersetzung mit dem Herrscher.

*Illésházy* attackierte zwar von Zeit zu Zeit, auch in öffentlichen Sitzungen, die katholischen Prälaten, gab ihnen zu verstehen, daß sie nicht den Adeligen gleichrangig seien, die ihren Boden erbrechtlich besäßen, während sie als Geistliche ihren Besitz „vom Land und vom König erhalten, den wiederum ebenfalls das Land krönt“, weshalb sie kein Recht hätten, eine abweichende Meinung vorzubringen<sup>68)</sup>. Einmal rief er dem Primas zu, „wenn Sie auch weiterhin ungarisches Brot und ungarischen Wein genießen wollen, halten Sie sich an die adelige Mehrheit“<sup>69)</sup>. Zur gleichen Zeit drohte *Illésházy* den Gesandten der Domkapitel, sie sollten ja nicht meinen, daß ihnen der Reichstag jemals die von *Bocskai* konfiszierten Güter zurückgeben werde, wenn sie jetzt nicht den Adel gegen den Herrscher unterstützten. Daß diese Taktik erfolgreich war, beweist eine Aufzeichnung des Ödenburger Gesandten *Christof Lakner*. In der Sitzung vom 3. Februar 1608 kam es zur Unterzeichnung jenes Briefes, in welchem die österreichischen und böhmischen Stände zum Bündnis gegen Kaiser *Rudolf* aufgefordert werden. Der Protonotarius *Megyeri* legte das Schriftstück den Anwesenden vor, so unter anderen auch einem Gesandten eines Kapitels, und sagte: „belieben zu unterfertigen und mit Ihrem Siegel zu versehen“.

<sup>67)</sup> Gutkas, Geschichte Niederösterreichs, op. cit., S. 79 ff.; Völker, Staatsgedanke, op. cit., S. 9 ff.; J. Loserth, Die Stände Mährens und die protestantischen Stände Österreichs ob und unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahres 1608. In: *Zeitschr. des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens* Bd. IV (1900), S. 226 ff.

<sup>68)</sup> Diätal-Tagebuch der Gesandten der Stadt Kremnitz vom Preßburger Landtag, Sitzung vom 1. Februar 1608. Archiv der Stadt Kremnitz, *Diaetalia* 1608, T. II, Fasc. 2, Nr. 351/b.

<sup>69)</sup> „Si pane et vino hungarico vult vivere, se regnicolis adcommodet.“ Diätal-Tagebuch der Ödenburger Gesandten vom Preßburger Landtag, Sitzung vom 1. Feb. 1608, Archiv der Stadt Ödenburg, Lad. X et K. Fasc. 7, Nr. 222a, S. 11.

Worauf der Kanonikus mit den Worten: „nun gebt mir aber auch meinen Besitz zurück“ unterschrieb<sup>70)</sup>.

Nach außen wurde die Einheit besonders demonstriert. In die zum Herrscher, zu den benachbarten Ländern, zu den Ständeversammlungen der habsburgischen Länder entsandten Deputationen wurden stets auch katholische Herren, nicht selten sogar Bischöfe delegiert. Zu den mährischen Ständen wurden *Georg Thurzó* und Bischof *Napragyi* entsandt. Der Wortführer der zu *Rudolf* entsandten Delegation war *Valentin Lépes*, der Bischof von Veszprim, und dem zu den österreichischen protestantischen Ständen nach Horn entsandten *Thurzó* wurde der katholische *Andreas Dóczy* beigegeben<sup>71)</sup>. Daß die Erhaltung der Einheit tatsächlich Ergebnis eines bewußten Vorgehens war, zeigt ein weiteres Beispiel aus dem Tagebuch der Kremnitzer Gesandten. In der Sitzung des Preßburger Landtages vom 31. Januar 1608 protestierte Bischof *Napragyi* im Namen des Klerus feierlich gegen die den Protestanten zu gewährende freie Religionsausübung. Seine Erklärung wurde mit allgemeiner Bestürzung aufgenommen, jedermann befürchtete eine Spaltung des ständischen Lagers. Da erhob sich *Georg Thurzó* und stellte *Napragyi* die folgende Frage: Ist der Klerus damit einverstanden, daß die Stände die Inartikulierung und die Einhaltung des Wiener Friedens wünschen? Worauf *Napragyi*: Was die Rechte Gottes, der Kirche oder der Priesterschaft verletzt, damit können wir nicht einverstanden sein. Was aber die Freiheitsrechte des Landes betrifft, sind wir in der Verteidigung derselben mit den Ständen einig, er selbst sei entschlossen, seine Treue zum Vaterland auch mit seinem Blute zu besiegeln. Ein allgemeines Vivat folgte seinen Worten, die Einheit war gerettet<sup>72)</sup>. Die Szene beleuchtet übrigens auch den Umstand, daß sich der ungarische katholische Klerus gegenüber dem Protestantismus an die Habsburger klammerte, doch zur Wahrung seiner eigenen feudalen Rechte bereit war, sich gegen den Hof auf die Seite der Protestanten zu stellen.

### **Kalvin und das ungarische Widerstandsrecht**

Bisher wurde kaum untersucht, aus welchen ideologischen Quellen die ständischen Bestrebungen schöpften. Wirkte in Ungarn die kalvinische Widerstandslehre?

<sup>70)</sup> Ebenda. In seinem Bericht über den Landtag schreibt Erzherzog *Mathias*: Am 2. Februar 1608 schickte der Kardinal *Forgách* den königlichen Rat *Pethe* zu den Bischöfen *Napragyi* und *Lépes*, um „sie im Beysein anderen kayserlichen ansehnlich Rath aufs höchst ersuchen lassen, die subscription oder fertigung dessen, so bey dem Preßpurgerischen conventum geschlossen nit zu difficultiren, weilln sonst von den proventibus aller ihrer Einkunnen gestossen werden“. Bayerisches Geheimes Staatsarchiv. München. Kasten Schwarz 3384/2. Fol. 326. — Gedruckt mit Fehlern in: *Magyar történelmi okmánytár a brüsseli levéltárból* [Ungarische Urkundensammlung aus dem Brüsseler Archiv]. Herausg. von *M. Hatvani*. Bd. III, Pest 1869. *Monumenta Hungariae Historica* I/3. S. 296.

<sup>71)</sup> *K. Benda*, *Habsburg-politika*, op. cit., S. 420.

<sup>72)</sup> Archiv der Stadt Ödenburg, a.a.O.

Die katholische Kirche verkündete den göttlichen Ursprung der weltlichen Macht und verlangte unbedingten Gehorsam dem Herrscher gegenüber. Eine Revolte gegen die weltliche Macht wurde im allgemeinen als eine Auflehnung gegen Gott gewertet. Diese Lehre übernahm im wesentlichen auch Luther. In Religionsfragen ließ er zwar die Gehorsamsverweigerung zu, doch konnte dies nur ein passiver Widerstand sein. Niemand habe das Recht, sich dem Herrscher zu widersetzen, und selbst bei Verfolgung müsse man das Los des Märtyrers auf sich nehmen<sup>73</sup>).

Auch *Kalvin* bekannte sich zum göttlichen Ursprung der Macht des Herrschers, doch mit der Einschränkung, daß ein Herrscher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder seine Rechte überschreitet, als Tyrann gilt und seine Herrschaft als ungesetzlich. Das Individuum ist zwar auch nach *Kalvin* dem Tyrannen zu Gehorsam verpflichtet, wenn er jedoch von ihm etwas verlangt, was dem göttlichen Gebot widerspricht, so muß das Individuum diesen Befehl verweigern. Darüber hinaus darf es nicht gegen den Herrscher vorgehen<sup>74</sup>).

Gott kann uns aus der Herrschaft des Tyrannen auf zweierlei Art befreien, sagt *Kalvin*. Die erste: „Bald erweckt er [Gott] aus seinen Knechten öffentliche Erretter und rüstet sie mit seinem Auftrag aus, um eine mit Schandtaten beladene Herrschaft zur Strafe zu ziehen und das auf manch ungerechte Weise unterdrückte Volk aus seiner elenden Qual zu befreien.“<sup>75</sup>) Die andere Form des aktiven Widerstandes ist jene, die *Kalvin* den Magistraten zugesteht. In der „*Institutio*“ wird der bezügliche Teil folgendermaßen eingeleitet: „Das sollen die Fürsten hören und darob erschrecken.“ „Wo Volksbehörden eingesetzt sind, um die Willkür der Könige zu mäßigen — von dieser Art waren z. B. vorzeiten die Ephoren, die den Lakedämonischen Königen, oder die Volkstribunen, die den römischen Consuln, oder auch die Demarchen, die dem Senat der Athener gegenübergestellt waren; diese Gewalt besitzen, wie die Dinge heute liegen, vielleicht auch die drei Stände in den einzelnen Königreichen, wenn sie ihre wichtigsten Versammlungen halten. Wo das also so ist, da verbiete ich

<sup>73</sup>) „Der Obrigkeit soll man nicht mit Gewalt widerstehen, sondern nur mit dem Bekenntnis der Wahrheit.“ Luther, Von weltlicher Obrigkeit. In: M. Luther, Gesammelte Werke. Weimarer Ausg. Bd. XI, S. 277. — Vgl. K. Klaehn, Martin Luther. La conception politique. Paris 1941; W. A. Mueller, Church and State in Luther and Calvin. A comparative Study. Tennessee 1954.

<sup>74</sup>) E. Doumergue, La pensée ecclésiastique et la pensée politique du Calvin. In: Jean Calvin, les hommes et les choses de son temps. Bd. VIII, Lausanne 1917; M. E. Chenevière, La pensée politique de Calvin. Genève-Paris 1937; J. Bohatéc, Calvins Lehre von Staat und Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Organismusgedankens. Breslau 1937; Touchard, Histoire des idées politiques, op. cit., Bd. I, S. 272 ff.; L. Arénilla, Le calvinisme et le droit de résistance à l'État. In: *Annales. Économies, Sociétés, Civilisations* 22 (1967), S. 350 ff.

<sup>75</sup>) J. Calvin, Institution de la religion Chrestienne. 1541. Kapitel IV, 30. In: Corpus Reformatorum, Bd. 32, S. 1159. — Deutsche Übersetzung: J. Calvin, Unterricht in der christlichen Religion. Übersetzt und bearbeitet von Otto Weber. Neukirchen 1935, S. 1055.



diesen Männern nicht etwa, der wilden Ungebundenheit der Könige pflichtgemäß entgegenzutreten, nein ich behaupte geradezu: wenn sie Königen, die maßlos wüten und das niedrige Volk quälen, durch die Finger sehen, so ist solch ihr absichtliches Übersehen immerhin nicht frei von schändlicher Treulosigkeit, denn sie verraten ja in schnödem Betrug die Freiheit des Volkes, zu deren Hütern sie, wie sie wohl wissen, durch Gottes Anordnung eingesetzt sind.“<sup>76)</sup>

Die Lehren *Kalvins* wurden von seinem Schüler *Theodor de Bèze* noch weiter entwickelt, der es den höheren und unteren Magistraten nicht nur erlaubte, sondern zur Pflicht machte, dem tyrannischen Herrscher mit der Waffe Widerstand zu leisten<sup>77)</sup>.

Ferenc Eckhart, der vor vier Jahrzehnten als erster die staatsrechtliche Auffassung *Bocskais* und seiner Anhänger untersuchte, hat festgestellt, daß sich weder der Fürst noch die Stände auf die kalvinische Widerstandslehre berufen<sup>78)</sup>. Die rechtliche Grundlage des Aufstandes bildete für sie Punkt 31 der Goldenen Bulle aus dem J. 1222, welcher besagt, daß im Falle der Herrscher die gesetzlich gesicherten Rechte und Privilegien nicht respektiert, die Stände das Recht haben, einzeln oder in ihrer Gesamtheit Einspruch zu erheben und Widerstand zu leisten, ohne dadurch treubruchig zu werden. Das Auftreten *Bocskais* und seiner Anhänger gegenüber *Rudolf* stützte sich also nicht auf die Auffassung *Kalvins* und *Bèze's*, stellt Eckhart fest, „die Quelle ihrer politischen Überzeugung war die ungarische ständische Auffassung“. Sie war ihr geistiges Fundament und eine stärkere Anregung als die politischen Prinzipien ihres religiösen Lehrers.

Die Ergebnisse Eckharts wurden noch von Imre Révész untermauert, der betonte, daß das Wegfallen der Berufung auf das Widerstandsrecht die Folge einer bewußten Stellungnahme war<sup>79)</sup>. Als 1562/63 die Reformierten des rechten Theißufers die von *Bèze* verfaßte und von Siebenbürgen als Religionsbekenntnis angenommene „*Confessio christianae fidei*“ ebenfalls annahmen, wurde der Passus über den von Gott gesandten Befreier und den Widerstand gestrichen. Wie Révész beweist, hat die ungarische reformierte Kirche des 16. Jahrhunderts auch auf anderem Gebiet eine Reihe wichtiger Lehren *Kalvins* weggelassen, nämlich jene, die nicht in die gesellschaftlichen Verhältnisse Ungarns paßten. Der in das feudale System eingebaute ungarische Calvinismus und der schon in die bürgerliche Richtung weisende schweizerische, holländische oder französische Calvinismus können weder zu jener Zeit noch später gleichgesetzt werden.

<sup>76)</sup> Ebenda, S. 1160; deutsch: S. 1056.

<sup>77)</sup> Th. de Bèze, *De haereticis a civili magistratu puniendis*, Genève 1554.

<sup>78)</sup> F. Eckhart, *Bocskai és híveinek közzogi felfogása* [Die staatspolitische Auffassung *Bocskais* und seiner Anhänger]. In: *Károlyi Emlékkönyv*. Budapest 1933, S. 133 ff.

<sup>79)</sup> I. Révész, *Szemponok a magyar kálvinizmus eredetének vizsgálatához* [Gesichtspunkte zur Untersuchung des Ursprunges des ung. Calvinismus]. In: *Századok* 68 (1934), S. 272—274.

Ohne die Bemerkungen von Révész über die Abweichung des ungarischen Calvinismus auch nur im geringsten anzuzweifeln, muß bemerkt werden, daß wir die 1562/63 entstandene ungarische Übersetzung der erwähnten „Confessio“ *Bèze's* nur aus einer späteren zweisprachigen Ausgabe des Jahres 1655 kennen, die in der Druckerei in Sárospatak auf Anordnung *Susanna Lórántffy's*, der Witwe des Fürsten *Georg Rákóczi I.*, hergestellt wurde<sup>80</sup>). Ist nun der fragliche Passus aus der ungarischen Ausgabe mit Rücksicht auf die den Absolutismus anstrebenden *Rákóczi* eliminiert worden? Im lateinischen Text wurde er übrigens beibehalten. Wenn nun dieser Absatz bereits 1562 weggelassen wurde, konnte dies auch auf Intervention des Fürsten *Johann Sigismund von Zápolya* erfolgt sein. Die Fürsten sympathisierten aus begreiflichen Gründen nicht mit der gegen die absolute Macht gerichteten kalvinischen These, und in Fällen, wo der Fürst selbst sich zur reformierten Religion bekannte (wie *Johann Sigismund* und die *Rákóczi*), erschien der sich auf den Schutz des Glaubens und der Kirche beziehende Widerstand nicht als besonders wichtig. Übrigens war die Lage im Jahre 1560 nicht mit jener zur Zeit *Bocskais* identisch, und aus dem Umstand, daß die damalige kalvinische These über den Widerstand in Ungarn kein Echo auslöste, darf nicht auf spätere Zeiten gefolgert werden.

Wir wissen, daß die Arbeit *Kalvins und Bèze's* in den 1550er Jahren in Ungarn auftauchten. Der Genfer Katechismus *Kalvins* wurde in der Übersetzung von *Peter Melius Juhász* bereits 1562 auch in ungarischer Sprache herausgegeben<sup>81</sup>), und die Göncér Synode vom Jahre 1566 verordnete, daß die Priester das Glaubensbekenntnis von *Bèze* und *Kalvin* lesen und lernen sollten<sup>82</sup>). Schon im Jahre 1568 wird berichtet, daß man „in Ungarn die Schriften *Kalvins* sehr schätze und eifrig lese“<sup>83</sup>). Wohl ist das Hauptwerk *Kalvins*, die „*Institutio*“ erst im Jahre 1624 in ungarischer Übersetzung erschienen<sup>84</sup>), aber in Ungarn waren die protestantischen Priester und die weltliche Intelligenz gleicherweise der lateinischen Sprache mächtig.

Aus der Verbreitung der kalvinischen Lehren erklärt sich, daß bereits in den 1560er Jahren in dem unter der Herrschaft der Habsburger stehenden Landesteil eine bis dahin ungewohnte Stimme in Erscheinung tritt, welche den Herrscher förmlich wegen Vernachlässigung seiner Pflichten zur Rechenschaft zieht. „Herr Gott, die frommen Herrscher sind dahin geschwunden, dein Volk

<sup>80</sup>) K. Szabó, Régi magyar könyvtár [Alte ungarische Bibliothek]. Bd. I, Budapest 1879, Nr. 903.

<sup>81</sup>) T. Schulek, XVII. századi magyar nyomtatványok töredékei a wolfenbütteli könyvtárban [Fragmente ungarischer Drucke aus dem XVI. Jahrhundert in der Bibliothek in Wolfenbüttel]. In: *Magyar Könyvszemle* 86 (1970), S. 128—129.

<sup>82</sup>) Á. Kiss, A XVI. században tartott magyar református zsinatok végzései [Beschlüsse der reformierten Synoden in Ungarn im 16. Jahrhundert]. Budapest 1881, S. 143.

<sup>83</sup>) I. Révész, Magyar református egyháztörténet [Geschichte der Reformierten Kirche in Ungarn]. Debrecen 1938, S. 125.

<sup>84</sup>) Szabó, Régi magyar könyvtár, op. cit., Bd. I, Nr. 540.

hat keinen Fürsorger, dein Heer keinen Beschützer“ klagt ein unbekannter Sänger<sup>85)</sup>. Und im Lied *Georg Pestis* heißt es: „König, du bist deinem Amt nicht nachgekommen: du ißt, trinkst, gingst in deinem Leben nur dem Vergnügen nach, treibst alljährlich viele Steuern ein, gingst aber nicht vor den Feind.“<sup>86)</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts taucht in der ungarischen Literatur bereits das kalvinische Königsideal auf. In dem Nachruf, den *Stefan Miskolczi Csulyak* am Anfang des Jahres 1607 auf den Fürsten *Bocskai* hält, werden die Pflichten des Herrschers genau aufgezählt. Stellenweise erscheint diese Aufzählung fast wie eine Paraphrase der „Institutio“. „Die Aufgabe des wahren und dem Gebot Gottes gemäß regierenden Fürsten besteht nicht nur darin, daß er — wie es jetzt viele zu tun pflegen — ißt, trinkt und seinen Bauch wie einen Sack anfüllt, seine Schatzkammer mit Geld füllt, seine Untertanen mit ungesetzlichen Sachen und Steuern belastet und sich dabei nicht darum kümmert, was seine Untertanen essen und trinken, ob sie in Ruhe leben. Pflicht des wahren Fürsten ist es, sein Land in Frieden und Recht zu erhalten, die heilige Wissenschaft ohne Verschleierung und Unkraut zu verkünden, über die ganze Gesellschaft mit guten Gesetzen und wahrhafter brüderlicher Liebe heilig und fromm zu regieren.“<sup>87)</sup>

Doch nicht nur das kalvinische Herrscherideal war bekannt, sondern auch das Widerstandsrecht jenem Herrscher gegenüber, der vom Weg des göttlichen Gesetzes abwich. Dies bezeugt die bereits wiederholt zitierte Antwort, die die Stände 1604 dem Kaschauer Oberkapitän erteilt haben. Und daß diese Gedanken bis zu den untersten Schichten gelangten und fast zu einer öffentlichen Meinung wurden, beweisen die zitierten Erklärungen der Haiducken vom Ende des Jahres 1607. Damals forderten die Beauftragten des Kaisers die unter Waffen stehenden Haiducken auf, sich dem gesetzlichen Herrscher zu unterstellen, worauf diese zur Antwort gaben, *Rudolf* anerkennen sie nicht als ihren König, „weil er ein Götzendiener ist“, „die wahre Religion verleugnet hat“<sup>88)</sup>. Dies ist die bis zum Äußersten vereinfachte Variante der kalvinischen Widerstandslehre.

Freilich suchen wir in dem 1605 an Europa gerichteten Manifest der sich unter *Bocskai* erhobenen Stände vergebens den Hinweis auf *Kalvin*, ebenso auch in anderen amtlichen Schriften des Aufstandes. Das Manifest<sup>89)</sup> verurteilt zwar mehrere Male und in scharfer Form Kaiser *Rudolf*, weil er sich um das Wohlergehen seiner Völker nicht kümmere, die göttlichen Gebote mißachte und sich wie ein Tyrann verhalte. Die aufgezählten Gravamina haben typisch

---

<sup>85)</sup> K. Thaly, Régi magyar vitézi énekek [Alte ungarische Soldaten-Lieder]. Pest 1864, Bd. I, S. 89.

<sup>86)</sup> Régi magyar költők tára, XVI. század [Sammlung alter ungarischer Dichter, 16. Jahrhundert]. Bd. VII, Budapest 1912, S. 28.

<sup>87)</sup> Magyar protestáns egyháztörténeti adattár, op. cit., Bd. XII, Budapest 1928, S. 90—91.

<sup>88)</sup> B e n d a, Habsburg-politika, op. cit., S. 423.

<sup>89)</sup> Magyar Országgyűlési Emlékek, op. cit., Bd. XI, S. 168 ff.

ständischen Charakter. Aus taktischen Gründen berief sich verständlicherweise der Adel, statt dem katholischen Herrscher mit kalvinischen theologischen Argumenten entgegenzutreten, lieber auf die von niemandem bezweifelte Goldene Bulle. Es ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß sich die Stände erstmals in der Geschichte auf Punkt 31 derselben beriefen.

### Der „Moses der Ungarn“

Wenn wir die kalvinische These vom Sturz des Tyrannen überdenken, stellen wir fest, daß der Freiheitskampf *Bocskais* nicht unter die Kategorie des in der „Institutio“ an zweiter Stelle genannten ständischen Widerstandes fällt. In Ungarn erhoben nicht die Stände gegen den Herrscher die Waffen, sondern — um die Worte *Kalvins* zu gebrauchen — Gott sandte in der Person *Bocskais* einen Befreier.

*Bocskai* trat vom ersten Augenblick seines Aufstandes an als erwählter Befreier auf. Im November 1604, nach der Schlacht bei Álmosd doch noch vor den Siegen in Oberungarn teilte er den nach Kaschau einberufenen Ständen mit: „Euch ist es gewiß nicht unbekannt, daß mich in so kurzer Zeit der weise Rat Gottes des Herrn hierzu anspornte“, und auch den Kaiser ließ er wissen: „Darin hat Gott der Herr über mich verfügt, Euer Majestät sollen in meinem jetzigen Zustand seine aus seinem geheimen Rat folgende Erschließung sehen.“ Er erklärte sich für den Abgesandten Gottes, der die Aufgabe habe, sein Volk aus dem Joch der Tyrannei zu befreien; und wenn er darüber sprach, war es, als zitiere er *Kalvins* Worte: „Entgegen all meinem Bestreben und Intention hat mich Gott auf diesen Standpunkt geführt . . . so wie er einst Moses aus dem Hirtenberuf, David aus dem Schafstall, den heimatlosen Jefte aus der Verbannung holte und zum Fürsten seines Volkes machte<sup>90)</sup>.“ Im Verhalten *Bocskais* erhielt also das traditionelle ungarische ständische Denken eine ausgesprochen kalvinische Färbung.

Doch auch die auf dem Reichstag versammelten Stände sprachen im Geiste *Kalvins*, als sie im Fürsten den Befreier begrüßten, den „Moses der Ungarn“, der „aus dem lieben und angenehmen heiligen Willen Gottes des Herrn“ gekommen ist, um sein Volk von den Fesseln zu befreien<sup>91)</sup>. Der Prediger *Matthäus Szepsi Laczkó* schreibt in seiner Chronik über das Jahr 1604: „Zu dieser Zeit war das ungarische Christentum jeglicher menschlicher Hilfe beraubt. Es gab niemanden, an den sie sich um Schutz hätte wenden können: wir seufzten, kränkten uns nur und flehten zu Gott dem Herrn.“ Dann beginnt er in der Chronik einen neuen Absatz unter dem Titel: „Göttliche Hilfe beginnt.“

---

<sup>90)</sup> Die zitierten Stellen in: *Történelmi Tár* 1878, S. 31 und S. 284—285; *Magyar Országgyűlési Emlékek*, op. cit., Bd. X, S. 607 und Bd. XI, S. 743.

<sup>91)</sup> Ebenda Bd. X, S. 608.

Und der erste Satz lautet: „. . . Unser Herr Stephan Bocskai, der Morgenstern des Glaubens und des verderbten Ungarn ist erstanden<sup>92)</sup>.“

Die Zeitgenossen sahen also in *Bocskai* einen von Gott gesandten Befreier, der den „wahren orthodoxen Glauben“ dem „das göttliche Gebot nicht achtenden Tyrannen“ gegenüber verteidigt und die von Gott gewollte Ordnung wiederherstellt. Unter dieser Wiederherstellung der Ordnung verstand man die Restaurierung der sich im Laufe von Jahrhunderten herausgebildeten Rechte und Interessen der Adligen gegenüber dem Herrscher und dem mit ihm verbündeten Klerus. Die kalvinische Lehre lieferte also den alten ständischen Bestrebungen, die mit der religiösen Überzeugung gar nicht in Zusammenhang standen, ein zeitgemäßes ideologisches Rüstzeug. Dies erklärt auch, weshalb wir in den Reihen der Aufständischen nicht nur Protestanten, sondern auch Katholiken finden. Gleichzeitig vermochte die kalvinische Ideologie, indem sie den von Gott gesandten Befreier aus den ständischen, adeligen Rahmen heraus hob, auch das Bürgertum und das Bauerntum für sich zu gewinnen.

### Kirche und Ständetum

Wie bereits erwähnt, riefen im Januar 1608 auf dem Preßburger Landtag die ungarischen Stände die Adligen sämtlicher Länder der Habsburger Monarchie auf, sich mit ihnen gegen Kaiser *Rudolf* zu verbünden. Es ist nicht uninteressant, was für eine Antwort sie erhielten.

Wie wir gesehen haben, lastete die Politik *Rudolfs* im großen und ganzen gleichmäßig auf seinen verschiedenen Ländern. Die Adligen der böhmischen und österreichischen Provinzen hätten also Grund genug gehabt, die Gelegenheit zu ergreifen und auf den Aufruf der ungarischen Stände mit einem Ja zu antworten. Die Antworten waren trotzdem abweichend. Aus Ober-Österreich antwortete der Führer des Adels, *Erasmus Tschernembl*, der in Westeuropa in der kalvinischen Lehre aufgewachsen war<sup>93)</sup>, sofort mit Ja, und diese Stellungnahme bestimmte auch das Verhalten der nieder-österreichischen Stände. Der böhmische Adel befand sich in einer besonderen politischen Lage, da ja *Rudolf* mit seinem Hofe in Prag residierte, woraus dem Adel auch Vorteile flossen; so blieb er nach langen Debatten schließlich dem Kaiser treu, freilich in der Hoffnung, daß der Herrscher sie mit der Erfüllung ihrer ständischen und religiösen Forderungen belohnen werde. Die lutheranischen mährischen Stände schlossen sich nach monatelangen Überlegungen an. Ihr Führer *Karol Žerotín* wurde von *Tschernembl* und *Georg Thurzó* von der Notwendigkeit des Widerstandes überzeugt. Zur gleichen Zeit lehnten die lutherischen Stände Schlesiens und der Lausitz das ungarische Angebot ab. Die steirischen

<sup>92)</sup> Szepsi Laczkó Máté krónikája [Chronik M. Sz. L's]. In: Erdélyi történelmi adatok. Bd. III, Cluj 1858, S. 52. — Weitere Angaben aus der zeitgenössischen ung. Literatur zitiert bei B e n d a, Habsburg-politika, op. cit., S. 424.

<sup>93)</sup> H. S t u r m b e r g e r, Georg Erasmus Tschernembl. Linz 1953.

Adeligen wandten sich schon früher an die Theologieprofessoren der Universität Wittenberg mit der Frage: Was hat in einem solchen Falle der wahre Lutheraner zu tun? Die Professoren lehnten im Sinne der Lehren *Luthers* das Auftreten gegen die weltliche Macht ab und hielten nur den passiven Widerstand für erlaubt, und auch diesen bloß in Fragen des Glaubens. Die steirischen Stände, auf denen ebenfalls die Regierung *Ferdinands* schwer lastete, schlossen sich dem Bund nicht an, wie auch Krain und Kärnten nicht<sup>94</sup>).

Nicht minder charakteristisch ist es, wie sich die Stände der einzelnen Länder im weiteren verhielten. Nach der Abdankung *Rudolfs* paktierten die mährischen Stände sofort mit *Matthias* und begnügten sich damit, daß der neue Herrscher in einer Erklärung ihre ständischen Rechte bestätigte, darunter dem Adel und in eingeschränkter Form auch dem Bürgertum die freie Religionsausübung zusicherte. *Žerotin*, der Gewissensbisse hatte, weil er sich seinem Herrscher bewaffnet entgegengestellt hatte, ergriff trotz allen Zuredens *Tschernembls* die erste Gelegenheit zum Ausgleich. Nachdem der Reichstag von 1608 die Lage in Ungarn geregelt hatte, blieben zu Beginn des Jahres 1609 die österreichischen protestantischen Stände in ihrem Kampfe allein. *Tschernembl* forderte dieselben Rechte, die die Ungarn erhalten hatten, *Matthias* aber wollte über den von *Maximilian II.* gewährten Rahmen nicht hinausgehen. Während der sich über ein Jahr hinziehenden Verhandlungen schmolz das österreichische protestantische Lager zusammen; immer mehr Leute verließen das Horner Bündnis, um die von *Matthias* angebotenen dürftigen, aber sicher erscheinenden Zugeständnisse anzunehmen. *Tschernembl* aber setzte seinen Kampf fort und es gelang ihm, im Sommer 1609 über die Konzessionen *Maximilians II.* hinausgehende Rechte zu erringen<sup>95</sup>).

Wenn wir die ständischen Bewegungen aufmerksam verfolgen, sehen wir, daß das Verhalten des Adels auch davon abhing, je nachdem ob er sich die Lehren der lutherischen oder der kalvinischen Kirche zu eigen gemacht hatte. Der ungarische ständische Widerstand erhielt zu Beginn des 17. Jahrhunderts durch die Lehre *Kalvins* neuen Auftrieb. Sie war das moderne Gewand des

<sup>94</sup>) Über die Quellen zu den Verhandlungen zwischen den ungarischen, österreichischen und böhmischen Ständen siehe B e n d a, Habsburg-politika, op. cit., S. 425. Vgl. noch Lindeck, Der Einfluß, op. cit., S. 81 ff.; Hassinger, Die Landstände, op. cit., S. 989 ff.; Loserth, Die Stände Mährens, op. cit., S. 226 ff.; Loesche, Zur Gegenreformation in Schlesien, op. cit., Bd. I; Dedic, Der Protestantismus in Steiermark, op. cit.; Adel und Konfession. Ein Rundgespräch. In: Deutscher Adel 1555—1740. Hrsg. v. H. Rössler. Darmstadt 1965, S. 66 ff.

<sup>95</sup>) Außer den schon zitierten Werken siehe noch den unveröffentlichten Briefwechsel zwischen den österreichischen, steirischen, böhmischen, mährischen und ungarischen protestantischen Ständen. Im: Staatsarchiv Budapest. Archivum Regni Lad. L. Fasc. 8, Nr. 7 und Archiv der Familie Thurzó, Fasc. 89, Nr. 15; Niederösterreichischen Landesarchiv, Wien, Ständisches Archiv, Schuber 20; Oberösterreichischen Landesarchiv, Linz, Handschriftenband 41; Steirischen Landesarchiv, Graz, Ungarn, Schachtel 707, Heft 1851; Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Hungarica, Allgemeine Akten Fasc. 155, Conv. b; und im Tschechischen Staatsarchiv, Prag, Stará manipulace K 1/130.

ungarischen Ständetums, so wie zwei Jahrhunderte später die Lehren *Rousseaus* und der französischen Revolution als Schutzschild im Kampf gegen den Herrscher dienten<sup>96</sup>). Der ungarische Calvinismus, der im 16. Jahrhundert die Interessen der unterdrückten Bevölkerungsschichten energisch gegen den Adel verteidigt hatte, identifizierte sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts erstmals mit den ständischen Bestrebungen.

### Staat und Kirche

Hat nun das siegreiche protestantische Ständetum die aus der Vergangenheit übernommene Verflechtung von Staat und katholischer Kirche zu lösen versucht? Waren bei *Bocskai* und den sich um ihn scharenden Leuten Bestrebungen vorhanden, die staatsrechtlich gesicherte Machtposition der katholischen Kirche zu liquidieren? Die Frage kann mit einem entschiedenen Ja beantwortet werden. *Bocskai* schob die Privilegien der Kirche mit einer einzigen Geste beiseite, wenn diese die Politik betrafen. Auf seine Reichstage lud er die Bischöfe nicht ein, an die Spitze der in Händen der kirchlichen Orden befindlichen Orte stellte er Weltliche und die in seine Gewalt gefallenen kirchlichen Besitztümer verschenkte er<sup>97</sup>). Den diesbezüglichen Standpunkt der Aufständischen formulierte am deutlichsten *Stefan Illésházy*: „Die Herren Bischöfe mögen fleißig die Kirchen besuchen und beten, daß Gott seinen Zorn von uns abwende. Doch in die Sachen der irdischen Welt mögen sie sich nicht einmengen<sup>98</sup>).“ Zweifellos war der Standpunkt der Stände moderner als jener des Herrschers.

Der Höhepunkt des Siegeszuges des ungarischen ständischen Widerstandes bildete der Preßburger Reichstag vom November 1608. Die politischen Forderungen der Stände gruppieren sich um zwei Punkte: 1. Verdrängung des Klerus aus den staatlichen Würden, aus dem politischen Leben, aus der Verwaltung, und 2. Sicherung weiterer ständischer Rechte auf Kosten der königlichen Macht. Hätte der neue Herrscher, der damals gewählte *Matthias II.*, im ersten Punkt den Ständen gegenüber nachgegeben, hätte er voraussichtlich erfolgreich über den zweiten verhandeln können. Sein Festhalten an der dynastischen Politik verlangte aber von *Matthias*, die Wünsche der Verbündeten des Vatikans, Spaniens und innerhalb des Landes des Klerus, auf jeden Fall zu berücksichtigen. Dies bedeutete aber, daß er, um den Klerus zu schonen, Zugeständnisse auf Kosten seiner eigenen Macht machen mußte. Als Ender-

<sup>96</sup>) K. B e n d a, Jean-Jacques Rousseau et la Hongrie. In: Jean-Jacques Rousseau. Pour le 250<sup>e</sup> anniversaire de sa naissance. Paris, Société des Études Robespierristes 1963, S. 169 ff.

<sup>97</sup>) All diese Fragen lösten große Debatten zwischen dem vom Hofe unterstützten Klerus und dem Adel auf dem Reichstag zu Preßburg im Jahre 1608 aus. Vgl. die schon erwähnten Diätal-Tagebücher, Anm. 68 und 69.

<sup>98</sup>) *Illésházy* an *Bocskai*, 19. Nov. 1605, zitiert in Magyar Országgyűlési Emlékek, op. cit., Bd. XI, S. 215.

gebnis der sich lange hinziehenden Debatten wurden in den sogenannten Vor- und Nachkrönungsgesetzen im wesentlichen die frühere politische Führungsrolle des katholischen Klerus beibehalten, zu gleicher Zeit aber fast alle Rechte den Händen des Herrschers entwunden, so sehr, daß er ohne Zustimmung der Stände keinen Krieg erklären und keinen Frieden schließen durfte<sup>99</sup>). Die Macht des Herrschers wurde auf dem gesamten Gebiet des habsburgischen Reiches zurückgedrängt, die ungarischen Stände aber erlangten Rechte, die zuvor unvorstellbar gewesen wären.

Die Gesetze von 1608 bereiteten in Ungarn vorübergehend der dynastischen Politik ein Ende, bald aber zeigten sich die schädlichen Folgen der vermehrten ständischen Macht im Hinblick auf die Städte und in der Verschlechterung der dem Adel ausgelieferten Leibeigenen. Aber auch der Klerus, der einen teilweisen Sieg davongetragen hatte, vertrat keine moderneren Ansichten als der Adel, weder in gesellschaftlicher noch in politischer Hinsicht. In den weiteren Jahren wurden die Kämpfe in erster Linie zwischen den protestantischen Ständen und dem katholischen Klerus ausgetragen, vom Standpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung jedoch war keiner der beiden Gegner zukunftsweisend. Der Herrscher hätte sie gegeneinander ausspielen und sich auf das Bürgertum stützend seine Position stärken können, wenn er seine dynastischen Weltherrschaftspläne aufgegeben hätte. Im 17. Jahrhundert war dies jedoch noch nicht möglich. Erst nach dem Westfälischen Frieden und dem spanischen Erbfolgekrieg sahen sich die Habsburger gezwungen, sich vornehmlich auf die Interessen der Erbländer zu besinnen. Es gelang, die Macht des Ständetums teilweise einzuschränken, die zu stark angewachsene Macht des Klerus vermochte aber auch *Joseph II.* nicht zu brechen.

---

<sup>99</sup>) Decretum anni 1608 in: Magyar Törvénytár (Corpus Juris Hungarici), Bd. 1608 bis 1657, Budapest 1900, S. 6 ff.